



Wortprotokoll* der 19. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 12. Januar 2026, 11:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des

**Bundesverfassungsgerichts zur
Vaterschaftsanfechtung**

BT-Drucksache 21/2997

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Rainer Galla [AfD]

Abg. Hakan Demir [SPD]

Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen	☒	Bouffier, Frederik	☐
	Heveling, Ansgar	☒	Dr. Bröhr, Marlon	☐
	Hierl, Susanne	☒	Frieser, Michael	☐
	Dr. Körner, Konrad	☐	Gutting, Olav	☐
	Moser, Christian	☐	Heil, Mechthild	☐
	Müller, Axel	☒	Krieger, Lukas	☐
	Müller, Carsten	☒	Dr. Krings, Günter	☐
	Dr. Plum, Martin	☐	Lindholz, Andrea	☐
	Dr. Preisendanz, David	☐	Dr. Luczak, Jan-Marco	☐
	Rothenberger, Johannes	☐	Oellers, Wilfried	☐
	Sassenrath, Carl-Philipp	☐	dos Santos-Wintz, Catarina	☐
	Steineke, Sebastian	☐	Silberhorn, Thomas	☐
	Wiegmann, Johannes	☐	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐
AfD	Brandner, Stephan	☐	Dr. Birghan, Christoph	☐
	Fetsch, Thomas	☐	Bohnhof, Peter	☐
	Galla, Rainer	☐	Bollmann, Gereon	☐
	Jacobi, Fabian	☐	Grimm, Christoph	☐
	Kempf, Martina Rose-Marie	☐	Haug, Jochen	☐
	Meyer-Soltau, Knuth	☒	Lensing, Sascha	☐
	Möller, Stefan	☐	Paul, Andreas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Dr. Wirth, Christian	☐
	von Zons, Ulrich	☐	N.N.	☐
SPD	Demir, Hakan	☒	Dieren, Jan	☐
	Dr. Fechner, Johannes	☐	Eichwede, Sonja	☐
	Heselhaus, Nadine	☒	Faeser, Nancy	☐
	Lindh, Helge	☐	Karaahmetoğlu, Macit	☐
	Özdemir, Mahmut	☐	Limbacher, Esra	☐
	Rinkert, Daniel	☐	Dr. Scheer, Nina	☐
	Wegge, Carmen	☐	Schulze, Svenja	☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca	☐	Beck, Katharina	☐
	Dr. Gumnior, Lena	☐	Dzienus, Timon	☐
	Limburg, Helge	☒	Dr. von Notz, Konstantin	☐
	Dr. Steffen, Till	☐	Schmidt, Stefan	☐
	Tesfaiesus, Awet	☐	Steinmüller, Hanna	☐
	Benner, Lukas	☐		



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Hoß, Luke	☐	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☒	Lay, Caren	☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	19
Hakan Demir (SPD)	17, 26
Nadine Heselhaus (SPD)	18
Ansgar Heveling (CDU/CSU)	7, 17, 26
Susanne Hierl (CDU/CSU)	17
Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 27
Knuth Meyer-Soltau (AfD)	18, 24, 26
Amtierender Vorsitzender Carsten Müller (CDU/CSU)	7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 31
Christin Willnat (AfD)	18, 23, 26



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Lucy Chebout Deutscher Juristinnenbund e. V.	9, 24, 27
Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältin	10, 24
Dr. iur. Marko Oldenburger Deutscher Anwaltverein e. V.	11, 23, 28
Dr. Christina Pernice Richterin am Bundesgerichtshof	12, 13, 22, 28
Sophie Schwab Zukunftsforum Familie e. V.	13, 21, 29
Prof. Dr. Henrike von Scheliha Bucerius Law School Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht	14, 20, 31
Prof Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard) Institut für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn	15, 17, 19, 30



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige! Ich darf Sie zur 19. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz begrüßen und zur ersten Sitzung im neuen Jahr 2026. Damit verbinden möchte ich meine persönlichen, besten Wünsche für ein erfolgreiches, fröhliches Jahr 2026. Das ist leider nicht jedem vergönnt gewesen – auch schon in den ersten Tagen – aber ich möchte es trotzdem gesagt haben und freue mich auf eine weiterhin so kollegiale und produktive Zusammenarbeit hier im Ausschuss. Weil wir viel zu tun haben werden – in den nächsten Wochen in diesem Jahr –, sind wir, glaube ich, auch der erste Ausschuss, der mit der Arbeit anfängt.

Wie gesagt: Ich darf mich noch einmal ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, aber vor allem bei den Sachverständigen, die heute mit wenigen Ausnahmen die Unbill des Wetters und des Verkehrs überwunden haben und hierhergekommen sind. Das war nicht immer ganz einfach. Umso mehr danke ich Ihnen. Ich habe eben gerade den Hinweis bekommen, dass neben Herrn Dr. Oldenburger, der uns zugeschaltet ist, auch der Sachverständige Professor Dr. Thüsing sich wird zuschalten müssen – anders als es bisher vorgesehen war –, weil er auf der Anreise – wo auch immer – wohl gestrandet ist. Das wurde uns jedenfalls mitgeteilt. Wenn es sich noch anders ergibt, dann freuen wir uns ebenfalls.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ich habe ihn heute Morgen in Person gesprochen. Er ist im Hause.

Der **amtierende Vorsitzende**: Er ist im Hause. Okay, nun ist von Schneeverwehungen im Hause – ich will es nicht vollkommen ausschließen, weil wir das eine oder andere

Undichtigkeitsproblem des einen oder anderen Bauwerks haben – aber schwere Schneeverwehungen wären jedenfalls neu. Wir gucken mal.

Ansonsten – wie gesagt – freue ich mich, dass Sie da sind, und darf ich Sie noch einmal alle sehr herzlich begrüßen. Die 19. Sitzung habe ich bereits eröffnet und habe allerdings – das ist eine große Lässlichkeit, das soll in diesem Jahr dann nicht mehr passieren – vergessen, die Vertreter des BMJV² ausdrücklich zu begrüßen. Ich habe das eben schon persönlich gemacht. Ich freue mich, dass Herr Parlamentarischer Staatssekretär Frank Schwabe bei uns ist. Ich freue mich, dass Herr Lemme als sein persönlicher Referent und die beiden Leiter des Referates IA2, Thomas Knoll-Biermann und Christina Motejl hier sind. Auch die Referentinnen und Referenten Maria-Victoria Runge-Rannow, Dr. Jan Engemann und Theresa Mohs begrüße ich sehr herzlich!

Ich begrüße auch die Zuhörerinnen und Zuhörer und darf Sie bitten, von Bild- und Tonaufzeichnungen während der Sitzung Abstand zu nehmen. Das ist nicht erlaubt.

Nun kommen wir zur heutigen Sitzung: Der Gegenstand der Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung³. Die Bundesregierung erläutert, dass § 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuches⁴ regle, wer eine Vaterschaft anfechten könne. § 1600 Absätze 2 und 3 BGB stellten zusätzliche Anforderungen auf, wenn ein mutmaßlich leiblicher Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes anfechte, um selbst gerichtlich als Vater festgestellt zu werden und die Elternverantwortung auszuüben.

Das Bundesverfassungsgericht habe durch Urteil vom 9. April 2024 § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 des BGB für unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes⁵ erklärt und zugleich

² Hier und in den folgenden Fußnoten finden sich redaktionelle Anmerkungen außerhalb des Protokolls zur Erläuterung beziehungsweise Anregungen der Sachverständigen zur Klarstellung des gesprochenen Wortes: Gemeint ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

³ Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das

zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist. Im Folgenden wird bisweilen auch die Abkürzung „BGB“ verwendet.

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.



die Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025, angeordnet. Mit Beschluss vom 3. Juni 2025⁶ habe das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltungsanordnung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. März 2026, verlängert. Das erklärt auch den heutigen Termin und die Lösungsnotwendigkeit.

Der Entwurf schlage mehrere Maßnahmen vor, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und einen ‚Wettlauf, um die Vaterschaft‘ zu vermeiden beziehungsweise sachgerecht aufzulösen. Im Zentrum stehe eine Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater, um – abhängig vom Lebensalter des Kindes – den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen. Dazu gehörten Anpassungen in § 1600 BGB und eine dazu passende Ausweitung der Anhörung des Kindes in Anfechtungsverfahren nach § 175 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁷. Um dem leiblichen Vater nach Wegfall der die Anfechtung sperrenden sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater eine zweite Chance zu ermöglichen, werde die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens vorgesehen. Ergänzt werde dies um weitere Regelungen, die Anfechtungssituationen oder Anfechtungsverfahren verhindern sollten, wo dies möglich erscheine.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch einige Hinweise zum Verfahren hier in der Anhörung geben. Möglicherweise sind Sie mit denen schon vertraut. Wie üblich erhalten die Sachverständigen zu Beginn die Möglichkeit einer Eingangsstellungnahme und diese sollte die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten. Damit Sie das genau im Auge haben, läuft die Zeit auf dem Monitor mit und, ich glaube, 30 Sekunden vor Ablauf der Zeit gibt es ein erstes akustisches Signal und bei Ablauf der Zeit gibt es

ein zweites und im Zweifelsfall durch Ansprache des Sitzungsleiters ein drittes.

Wir beginnen bei den Eingangsstellungnahmen alphabetisch aufsteigend – also zunächst mit der Sachverständigen Frau Dr. Chebout – und dann in der Reihe aufsteigend. Bei der Beantwortung von Fragen verfahren wir dann genau andersherum, also alphabetisch absteigend. Und auch dabei ist darauf zu achten, dass ein Zeitkontingent einzuhalten ist: nämlich pro gestellte Frage an Sachverständige zwei Minuten. Wenn mehrere Fragen an eine Sachverständige gestellt sind, dann addieren sich die zwei Minuten. Sie sind allerdings, das will ich ausdrücklich sagen, in der genauen Zuordnung des Zeitkontingentes, wenn Sie etwa sechs Minuten Antwortmöglichkeit haben, frei. Sie müssen also nicht zu jeder einzelnen Frage genau zwei Minuten reden, sondern ein Sachverhalt ist so komplex, da brauche ich fünf Minuten vierzig und den Rest mache ich dann relativ fix. Das ist auch möglich. Wir beginnen dann bei der Beantwortung mit Herrn Prof. Dr. Thüsing.

Die Abgeordneten wissen, wie wir bei den Fragerunden verfahren: In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der Unionsfraktion, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen der AfD und der SPD, sowie ein Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Weil Sie damit geübt sind, erkläre ich das nicht im Einzelnen, im Zweifelsfall gebe ich nochmal Hinweise. In den folgenden Fragerunden dürfen die Abgeordneten bei Worterteilung höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen und wir haben damit das Stärkeverhältnis der Fraktionen berücksichtigt. Sie melden sich bitte möglichst frühzeitig bei Fragewünschen, weil wir das hier vorne festhalten. Sollten wir etwas übersehen, schauen Sie uns besonders entschlossen an, dann merken wir es besonders gut. Im Zweifelsfall tippen Sie uns auf die Schulter.

Noch die Hinweise, dass diese Anhörung öffentlich ist, live übertragen wird und später in

⁶ Vgl. den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvR 2017/21.

⁷ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom

17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist. Im Folgenden wird bisweilen auch die Abkürzung ‚FamFG‘ verwendet.



der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar ist. Aufgrund der Aufzeichnung fertigen wir ein Wortprotokoll.

Damit bin ich schon am Ende der einleitenden Hinweise und wir können mitten in die Sache einsteigen. Frau Dr. Chebout, ich darf Ihnen das Wort für die Eingangsstellungnahme geben. Bitte sehr!

SVe Dr. Lucy Chebout: Vielen Dank! Sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung!

Eine alte Jura-Weisheit lautet: ‚hard cases make bad law‘. Sinngemäß: komplizierte Einzelfälle sind keine geeignete Grundlage, um davon allgemeine Regelungen abzuleiten. Leider hat das Bundesverfassungsgericht diese Weisheit nicht berücksichtigt. Es hat eine hochstrittige und komplizierte Einzelfallkonstellation zum Anlass für eine Grundsatzentscheidung genommen. Deshalb sitzen wir heute hier und müssen uns mit dem systematisch eher nachrangigen Anfechtungsrecht eines nur leiblichen Vaters befassen, obwohl es im deutschen Abstammungsrecht wahrlich ganz andere und dringende Baustellen gibt.

Als Gesetzgeber müssen Sie die Vorgaben aus Karlsruhe freilich umsetzen und der vorliegende Gesetzentwurf tut dies. Er schießt aber an mehreren Stellen über das verfassungsrechtliche Ziel hinaus. Eine einseitige Privilegierung des nur leiblichen Vaters hat das Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben. Das Grundgesetz verpflichtet vielmehr auch weiterhin zu einer umfassenden Interessenabwägung. Und da wundert es doch ein bisschen, dass etwa der besondere Schutz von Ehe und Familie oder das Elterngrundrecht der Mutter und des rechtlichen Vaters im gesamten Entwurf quasi keine Rolle spielen.

Ich will hier mündlich aus Zeitgründen nur auf drei Aspekte hinweisen:

- Erstens: Ein leiblicher Vater soll zukünftig in bestimmten Fällen anfechten können, obwohl zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Machen Sie sich klar, was das für die bestehende Familie bedeutet, wenn die Anfechtung durchgeht: Dann hat das Kind eine Mutter, einen es möglicherweise tagtäglich

versorgenden Vater – etwa den Ehemann der Mutter –, der aber rechtlich eine ‚persona non grata‘ wird, weil stattdessen ein außenstehender Dritter der leibliche Vater ist und in die rechtliche Vaterposition kommt. Weil das für die Familien gravierende Auswirkungen haben kann, ist es ganz wichtig, die Fallgruppen sehr präzise zu fassen und eng zu sehen. Das tut der Entwurf bislang nicht. Die Gesetzesbegründung behauptet, dass alle vier Fallgruppen in dem vorgesehenen § 1600 Absatz 3 des Entwurfs vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben wären. Das stimmt aber nicht. Das Bundesverfassungsgericht fordert etwa keine unbestimmte und allgemeine Härteklausel zugunsten des leiblichen Vaters. Und das Bundesverfassungsgericht fordert auch nicht, dass eine Anfechtung möglich sein müsste, sobald der leibliche Vater sich nur ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat. Wenn Sie das Urteil an dieser Stelle genau lesen, dann sehen Sie, dass das Gericht viel enger und präziser formuliert hat, dass nämlich der leibliche Vater sich frühzeitig und konstant um die rechtliche Vaterschaft bemüht haben muss. An dieser Stelle ist der Gesetzentwurf unbedingt zu ändern und an den Wortlaut des Urteils anzupassen.

- Zweitens: Auch bei der Frage, wie oft ein leiblicher Vater versuchen kann, in die rechtliche Elternstelle zu gelangen, geht der Entwurf viel zu weit über die Vorgaben hinaus. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer ‚zweiten Chance‘ für den leiblichen Vater. Der Gesetzentwurf sieht hingegen vor, dass ein leiblicher Vater faktisch unbegrenzt viele Chancen hätte, bis zur Volljährigkeit des Kindes immer wieder neue Verfahren einzuleiten. Stellen Sie sich vor, Sie werden alle paar Jahre gegen Ihren Willen in ein familiengerichtliches Verfahren verwickelt – vielleicht über mehrere Instanzen und immer mit der Angst, dass Ihre gesamte Familienstruktur erzwungenermaßen aufgebrochen und verändert wird. Das ist eine Horrorvorstellung für die bestehende Familie, weil sie niemals rechtliche Sicherheit findet. Auch hier ist dringend eine Begrenzung



notwendig, um den Grundrechten aller Beteiligten gerecht zu werden.

- Der dritte Punkt betrifft die Rolle des Samenspenders: Ein Samenspender ist historisch und nach dem Gesetzentwurf – vorliegend und unmissverständlich auch künftig – nicht anfechtungsberechtigt. Der Bundesgerichtshof hat allerdings 2013⁸ anders entschieden – contra legem –, weshalb der Gesetzentwurf ausdrücklich klarstellen sollte, dass ein Samenspender weiterhin auch in Zukunft kein Anfechtungsrecht haben soll.

„Hard cases make bad law“: Machen Sie als Gesetzgeber bitte nicht den gleichen Fehler wie das Bundesverfassungsgericht. Nehmen Sie diesen Einzelfall nicht zum Anlass, um unter Zeitdruck am Abstammungsrecht hier und da herumzudoktern. Der vorliegende Entwurf sollte nicht mehr reformieren als zwingend vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben, um nicht auch noch ungewollte Weichenstellungen vorzunehmen, die die große Reform des Abstammungsrechts auf lange Sicht hindern könnten. Keep it simple!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Chebout! Ich darf das Wort weitergeben an Frau Dr. Niethammer-Jürgens. Bitte sehr!

SVe Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens: Herzlichen Dank ebenfalls für die Einladung!

Meiner Vorrednerin kann ich erst einmal total beipflichten, dass wir ein neues Abstammungsrecht brauchen. Das ist, glaube ich, allen klar! Dass aber durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung jetzt etwas passieren muss, ist ebenfalls klar.

Ich komme einmal zu den positiven Änderungen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf gefunden haben: Wir haben jetzt die Kindeswohlprüfung nach vorne gezogen; jetzt in Absatz 3 Satz 3⁹. Damit hat sie eine Stärkung bekommen. Die Regelungstechnik – was das Feststellungsverfahren angeht – mit der

Beschreibung der Fallgruppen¹⁰, halte ich – im Gegensatz zu meiner Vorrednerin – für klar, insbesondere auch hinsichtlich der letzten Fallgruppe.

Fakt ist nur – das ist richtig –, dass nach Absatz 2 in § 1600 BGB die Möglichkeit einer Zweiväterschaft nicht bestehen kann. Die Zuordnung passiert nur zu einem Vater.

Wenn wir bei § 1600 Absatz 5 Satz 3 BGB sind, ist jetzt das Schutzregime erweitert – von sechs Monaten, so wie das noch der Referentenentwurf vorsah, auf ein Jahr. Das war schon Thema bei den Expertengesprächen. Ich halte es auch für richtig, das zu erweitern.

Dann ist natürlich die Frage, was ist mit der Hemmung des Anfechtungsverfahrens – des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters? Das könnte aus meiner Sicht auch in der jetzigen Formulierung noch problematisch sein. Denn er muss innerhalb von zwei Jahren rein¹¹. Da jetzt einfach aus der Praxis gesprochen: Bei der Verfahrenskostenhilfe muss er wenigstens ansatzweise vortragen¹². Das wird, fürchte ich, zu vielen Verfahren kommen, ohne dass man weiß, wie es ausgeht. Aber dann ist es schwierig. Ich kann es nur so sagen: Die Zwei-Jahres-Frist ist richtig, aber die Hemmung dieser Anfechtungsfrist wird zu zusätzlichen Verfahren führen.

Problematisch sehe ich den neu hineingekommenen § 185a FamFG, da sind wir bei der zweiten Chance. Da ist eine Alternative formuliert durch das Wort ‚oder‘ – trotz Abstellens auf die aktuelle Situation, wie sich die sozial-familiäre Beziehung in dem Moment ausgestaltet, was der Amtsermittlung unterliegt. Hier wäre zu prüfen, ob man dort das Wort ‚oder‘ streicht und in das Wort ‚und‘ umwandelt.

Fakt ist auch – und das sehe ich unabhängig von meiner Vorrednerin genauso –, dass leider wieder nur ein kleiner Teil des notwendigen Abstammungsrechts geregelt wird und dass durch die vielen Verfahren, in denen der leibliche Vater

⁸ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2013 - XII ZR 49/11

⁹ Gemeint ist § 1600 des Entwurfs.

¹⁰ Gemeint ist § 1600 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs.

¹¹ Gemeint ist, dass der biologische Vater innerhalb von zwei Jahren anfechten und diese Verfahren führen muss, um die Frist zu hemmen.

¹² Gemeint ist: „... Bei der Verfahrenskostenhilfe muss er wenigstens ansatzweise [zu seinem Anfechtungsrecht] vortragen.“



eine sozial-familiäre Beziehung nachweisen muss oder nicht, sich der Kampf um familiäre Beziehungen in das Kindschaftsrecht nach §§ 1671, 1684 BGB verlagert. Das ist das, was die Praxis am meisten besorgt. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank für diese Einführung! Dann darf ich das Wort erteilen an den uns zugeschalteten Sachverständigen Dr. Oldenburger. Bitte, Herr Dr. Oldenburger.

SV Dr. Marko Oldenburger: Guten Morgen! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf gibt Anlass zu – einleitend – folgenden Hinweisen und Empfehlungen:

Zur Vermeidung einer abstammungsrechtlichen Triage-Entscheidung – Kern der geplanten Neuregelung –, ist es geboten, bei wechselseitiger Akzeptanz sowie Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft den Anfechtenden mit Verantwortungswillen – das hat Frau Kollegin Dr. Chebout auch schon ausgeführt –, dem Kind abstammungsrechtlich ebenfalls als Vater zuzuordnen. Damit würde die gerichtliche Bewertung in Entscheidungen darüber, ob dem Kind seine zweite Elternstelle genommen oder durch eine andere ersetzt werden muss, entfallen, was beispielsweise durch eine gerichtliche Feststellung, den Anfechtenden entsprechend § 1592 Absatz 3 BGB als weiteren Elternteil festzustellen, erfolgen könnte.

§ 1600 Absatz 6 BGB des Entwurfs sieht Ausschlüsse des Anfechtungsrechts vor. Auch schon angesprochen: private Samenspender sind nicht enthalten. Personen aber, die keine Verantwortung für das Kind tragen, keine Elternrolle übernehmen wollen und die Keimzellen nur intentional zur Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen, auch ohne den Weg über § 1600d Absatz 4 BGB zu gehen, sollten ebenfalls vom Ausschluss erfasst und insoweit in § 1600 Absatz 6 BGB einbezogen werden.

Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Hemmung der zweijährigen Anfechtungsfrist wurde in den Regierungsentwurf nicht übernommen. Folge ist, dass der Anfechtende

gezwungen ist, auch bei absehbarer Erfolglosigkeit seines Antrags innerhalb von zwei Jahren eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Sehenden Auges – aufgrund von beispielsweise bestehender schützenswerter sozial-familiärer Beziehungen – einen nicht erfolgversprechenden Antrag stellen zu müssen, führt allerdings zu nicht unerheblichem, vermeidbarem wirtschaftlichen Aufwand – also Gerichts-, Anwaltskosten – und emotionalen Belastungen aller Beteiligten – insbesondere auch des Kindes, das angehört werden muss. Auch für die Bewertung der hinreichenden Erfolgsaussichten – beispielsweise beim VKH-Antrag¹³ – erscheint das durchaus problematisch. Ein Hemmungstatbestand sollte daher in § 1600b Absatz 4 BGB unbedingt aufgenommen werden. Man könnte hier an notarielle Urkunden, konsensual übereinstimmende Erklärungen denken.

Eltern wollen und müssen insgesamt schnell und klar zugewiesen werden. Für die Entwicklung des Kindes ist das Vertrauen darauf, dass diese Zugehörigkeit von Bestand ist, wichtig. Entfällt eine vormals sperrende sozial-familiäre Beziehung des Vaters zum Kind, bestehen –so hat es das Bundesverfassungsgericht auch ausgeführt – keine ausreichend gewichtigen Gründe, die Anfechtung auszuschließen, wenn – und das ist wichtig – der Anfechtende zur Übernahme von Elternverantwortung bereit ist und diese tatsächlich auch ausübt. In diesen Fällen ist eine in der Vergangenheit vorhandene und jetzt zerbrochene sozial-familiäre Beziehung nicht mehr schützenswert. Dem entspricht § 185a Absatz 1 FamFG-Entwurf nicht, denn er nimmt das Ende der sozial-familiären Beziehung und eine neue zum Anfechtenden lediglich alternativ, nicht aber notwendigerweise kumulativ als Restitutionsgründe auf. Das ist zu korrigieren und es wäre auch begrüßenswert, die Voraussetzungen des § 1600 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB vielleicht als Prüfungsmaßstab aufzunehmen.

Abschließend: Das Vertrauen in den Bestand des Abstammungsstatus wird nicht durch die aktuelle Regelung im § 185a Absatz 2 Satz 2 FamFG übernommen. Tatsächlich und zeitlich nicht reglementierte Restitutionsverfahren verletzen

¹³ Mit ‚VKH‘ ist die Verfahrenskostenhilfe gemeint.



genau diesen Vertrauenstatbestand. Dieser § 185a Absatz 2 Satz 2 FamFG ist daher zu streichen! Unbeschränkte Wiederaufnahmemöglichkeiten widersprechen Statusklarheit und Beständigkeit und missachten im Übrigen die verfassungsrechtlich gebotene Kindeswohlausrichtung.

Das soweit einleitend von mir. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Oldenburger! Ich darf das Wort weitergeben an Frau Dr. Pernice. ... Schalten Sie bitte das Mikrofon ein. Vor Ihnen befindet sich eine Taste.

SVe **Dr. Christina Pernice**: Vielen Dank! Der vorliegende Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts meines Erachtens im Wesentlichen gerecht, enthält aber einen kritischen Punkt:

Der Entwurf hält – dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – an der auf zwei Elternteile begrenzten Elternschaft und an dem grundsätzlichen Anfechtungsausschluss bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlchem Vater und minderjährigem Kind fest. Mit der nun in § 1600 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung werden die vom Bundesverfassungsgericht als problematisch aufgeführten Konstellationen als Ausnahmetatbestände vom Anfechtungsausschluss aufgegriffen. Dies erweitert die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters – jedenfalls nach den Buchstaben des Gesetzes – in dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Sinne.

Nicht unbedenklich ist indes, dass der Erfolg der Anfechtung in diesen Fällen stets zusätzlich von einer Kindeswohlprüfung abhängen soll. Diesbezüglich wird sich erst in der Rechtspraxis erweisen müssen, ob hiermit tatsächlich – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – ein effektiver Weg für den leiblichen Vater eröffnet ist, um die Stellung als rechtlicher Vater zu erlangen. Zweifel bestehen insoweit mit Blick auf die Rückausnahmen in § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Entwurfs, weil in diesen Konstellationen lediglich eine sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind

Berücksichtigung finden kann, während eine solche des leiblichen Vaters zum Kind gerade nicht besteht, und das, obwohl er dies nicht zu vertreten hat. Hier steht zu befürchten, dass die Tatsachengerichte die Erforderlichkeit des Fortbestands der bisherigen rechtlichen Vaterschaft¹⁴ im Regelfall bejahen, sodass das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ausgehöhlt wird und eher eine Leerformel bleibt.

Die Anknüpfung an eine Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall ist für das Statusrecht auch nicht zielführend, weil die hierfür maßgeblichen Rahmenbedingungen wandelbar und seine zukünftige Ausprägung nicht verlässlich vorhersehbar sind. Die Ehe der Kindeseltern kann zerbrechen. Das Verhältnis zwischen rechtlchem Vater und Kind kann sich eintrüben oder auch ganz entfallen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse können sich verändern. Die abstammungsrechtliche Zuordnung im Statusrecht bleibt aber.

Zwar ist auch das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz am Kindeswohl orientiert. Das Bundesverfassungsgericht erlaubt insoweit aber eine Typisierung durch allgemein abstrakte Regelungen und verlangt keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall. Die genauen Prüfungsmaßstäbe für das Kindeswohl sind auch nicht vorgegeben. Es besteht damit die Gefahr einer Einzelfalljudikatur und Rechtszersplitterung. So mag man sich z. B. die Frage stellen, ob und inwieweit Einkommen und Vermögen von rechtlchem und leiblichem Vater bei der Kindeswohlprüfung eine Rolle spielen – immerhin hängen daran Erbrechte und Unterhaltsrechte.

Den vorgenannten Bedenken könnte man mit einer grundsätzlichen Zuweisung der rechtlichen Vaterschaft in diesen Fällen¹⁵ an den leiblichen Vater begegnen, ergänzt durch eine lediglich flankierende, korrigierende Kindeswohlprüfung, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch die Anfechtung im Raume steht.

¹⁴ Gemeint ist „... die Erforderlichkeit des Fortbestands der bisherigen rechtlichen Vaterschaft [für das Kindeswohl]...“

¹⁵ Gemeint sind Fälle des § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Entwurfs.



Gegen die Vermutungstatbestände¹⁶ ist aus meiner Sicht an sich nichts einzuwenden. Sie sind praxistauglich und lebensnah und erweitern die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters.

Gleiches gilt auch für die Regelungen zur sogenannten ‚zweiten Chance‘ – nämlich der Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens, wenn sich Veränderungen mit Blick auf die sozial-familiäre Beziehung einstellen. Zum Schutz der sozialen Familie könnte insoweit aber in Erwägung gezogen werden, die Wiederaufnahmemöglichkeit auf ein Mal zu begrenzen oder auch die Frist¹⁷ eventuell zu verlängern.

Soweit mit Blick auf die Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater beim volljährigen Kind ein Vetorecht des volljährigen Kindes vorgesehen ist, wird dem Willen des volljährigen und daher nicht mehr besonders schutzbedürftigen Kindes Vorrang vor den Interessen des leiblichen Vaters eingeräumt. Auch wir sind alle volljährige Kinder. Da werden also die Interessen des Kindes vor die Interessen des leiblichen Vaters gestellt – und das vor dem Postulat des Verfassungsgerichts, möglichst das Abstammungsrecht mit der Vaterschaft¹⁸ in Einklang zu bringen.

Gegen die Neuregelungen zum Recht der Anerkennung des Kindes ist nichts einzuwenden. Sie sind hilfreich, entlasten die Familien, vermeiden Anfechtungsverfahren und tragen zur Entbürokratisierung bei.

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Dr. Pernice...

SVe **Dr. Christina Pernice**: Ich bin fertig. Noch ein Satz zur erweiterten Anhörungspflicht: Die ist konsequent, wenn man an eine Kindeswohlprüfung anknüpfen will. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank! Und dann können ja Vertiefungsmöglichkeiten bestehen – in der Fragerunde. Ich darf Frau Schwab das Wort erteilen. Bitte sehr!

SVe **Frau Sophie Schwab**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Müller, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung! Vielen Dank für die Einladung!

Ich spreche heute aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Familien. Mein Maßstab dabei ist unsere Definition von Familie. Für das Zukunftsforum Familie ist ‚Familie‘ überall dort, wo Menschen verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und sich Zuwendung schenken. Diese Realität prägt Millionen Kinder in Patchwork-, Regenbogen- und Co-Parenting-Familien. Und sie ist der Maßstab für meine Bewertung dieses Gesetzentwurfes. Ich möchte drei Punkte kurz skizzieren, lade sie aber ausdrücklich ein, diese nachher mit mir vertieft zu diskutieren:

Erstens, Kindeswohl: Der Entwurf stärkt in vielen Konstellationen die Rechte leiblicher Väter – auch ohne tragfähige soziale Beziehung zum Kind – und schwächt zugleich bestehende rechtliche und soziale Elternschaften. Besonders problematisch sehe auch ich die ‚zweite Chance‘: Denn in der Ausgestaltung des Entwurfs bleibt es – wie jetzt schon skizziert – nicht nur bei dieser einen Chance. Es könnte nämlich faktisch zu einer dritten, vierten, fünften Chance kommen, sobald sich Lebensumstände ändern. Für Kinder bedeutet das einen dauerhaften Schwebezustand ihrer rechtlichen Familie. Kinder brauchen aber Verlässlichkeit, Kontinuität und Vertrauen. Ein Rechtssystem, das Elternschaft immer wieder zur Disposition stellt, erzeugt Loyalitätskonflikte und Bindungsrisiken. Deshalb muss die ‚zweite Chance‘ auf genau eine begrenzt und nur unter kumulativen Voraussetzungen eröffnet werden. Dafür muss im Gesetzentwurf lediglich das kleine Wörtchen ‚oder‘ mit ‚und‘ ersetzt werden. Entscheidend ist für uns außerdem: Für das Kindeswohl ist soziale Elternschaft – also wer tatsächlich da ist und Verantwortung übernimmt – wichtiger als reine Biologie.

Zweiter Punkt, Schutz vor Gewalt: Positiv ist, dass der Entwurf Gewaltkontexte ausdrücklich benennt. Unzureichend ist jedoch, dass leibliche

¹⁶ Gemeint sind die Vermutungstatbestände in § 1600 Absatz 5 des Entwurfs.

¹⁷ Gemeint ist die in § 185a Absatz 2 Satz 1 und 2 FamFG-Entwurf vorgesehene Frist.

¹⁸ Gemeint ist „... mit der [leiblichen] Vaterschaft in Einklang zu bringen ...“



Vaterschaft weiterhin an Geschlechtsverkehr anknüpft, ohne zwischen ‚einvernehmlich‘ und ‚nicht einvernehmlich‘ zu unterscheiden. So können auch Täter sexualisierter Gewalt Anfechtungsrechte erhalten. Betroffene Frauen und Kinder könnten gezwungen sein, sich ihrem Gewalttäter in gerichtlichen Verfahren zu stellen – teils mehrfach. Das widerspricht den Schutzpflichten aus der Istanbul-Konvention¹⁹. Hier braucht es ganz klare Ausschlüsse und wirksame Schutzmechanismen!

Drittens: Ich sehe viele verpasste Reformchancen! Der Gesetzentwurf bleibt im System von zwei Eltern stehen und schafft somit den Wettbewerb zwischen zwei Vätern nicht ab, sondern organisiert ihn lediglich neu. Dabei gäbe es längst bessere Lösungen, wie die einvernehmliche Mehrelternschaft. Sie kann Konflikte entschärfen und entspricht schon heute der gelebten Realität, beispielsweise vieler Patchwork-Familien, in denen mehrere Erwachsene gemeinsam Verantwortung für die Kinder übernehmen. Was bislang fehlt, ist lediglich ein rechtlicher Rahmen, der diese Familien mit klaren Rechten und Pflichten ausstattet. Gerade weil das Abstammungsrecht anlässlich dieses Urteils geöffnet wurde, hätte diese Reformchance genutzt werden müssen. Zeit wäre meiner Meinung nach gewesen. Es gab Vorarbeiten im BMJV in der Schublade. Ich frage mich, was fehlte. Ob das wohl der politische Wille ist?

Zum Schluss: Ein modernes Abstammungsrecht muss Beziehungen schützen, Verantwortung anerkennen und Vielfalt ermöglichen – statt Familien in Unsicherheit und veraltete Schablonen zu zwingen. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Das Wort hat nunmehr Frau Prof. Dr. von Scheliha. Bitte!

SVe **Prof. Dr. Henrike von Scheliha**: Vielen Dank! Ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme!

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom

9. April 2024, bleibt jedoch auf einer punktuellen Ebene und verschiebt bestehende Probleme, statt sie systematisch zu lösen. Die isolierte Reform verstärkt bestehende Inkonsistenzen und erzeugt neue Rechtsunsicherheiten. Ich möchte da vier Problembereiche herausgreifen:

Erstens, die pauschalisierende Aufwertung der genetischen Elternschaft: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, Elternschaft ist kein rein biologischer Status, sondern ein auf Verantwortung angelegtes Verhältnis. Die genetische Verbindung ist relevant, aber nicht für sich genommen ausschlaggebend. Sie gewinnt erst ihr Gewicht im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder zumindest von Beginn an angestrebten sozialen Eltern-Kind-Beziehung. Der Gesetzentwurf trägt dieser Vorgabe nur unzureichend Rechnung. Das zeigt sich zum einen in der vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeit des biologischen Vaters wegen grober Unbilligkeit. Danach kann der biologische Vater eine bestehende sozial-familiäre Vaterschaft auch dann angreifen, wenn er selbst nie Verantwortung für das Kind übernommen hat oder übernehmen wollte. Dass der biologische Vater allein durch seine genetische Verbindung die von gelebten Verantwortungsbeziehungen geprägten Statusverhältnisse innerhalb der rechtlichen Familie mitgestalten können soll, widerspricht der Konzeption des Elternrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz.

Besonders deutlich wird das Übergewicht der genetischen Verbindung auch bei der Ausgestaltung der ‚zweiten Chance‘ – wir haben es schon gehört. Das Bundesverfassungsgericht hält eine erneute Anfechtungsmöglichkeit des biologischen Vaters dem Grunde nach für geboten, allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen. Entscheidend ist, dass die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater endgültig weggefallen ist und dass der biologische Vater selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat. Der Gesetzentwurf löst diese Anforderungen jedoch voneinander, stellt sie in Alternativität und verfehlt damit den verfassungsrechtlichen Grundgedanken. Dieser Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beeinträchtigt die

¹⁹ Gemeint ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

häuslicher Gewalt, vgl. die deutsche Übersetzung hier: <https://rm.coe.int/1680462535>



Rechtssicherheit und belastet die bestehende Familie – insbesondere die betroffenen Kinder. Dies wird verstärkt durch die aktuell zahlenmäßig unbegrenzte Möglichkeit der Wiederaufnahme.

Eine weitere Gefahr der Priorisierung der nur genetischen Verbindung zeigt sich in Konstellation der Samenspende: Elternschaft im Sinne des Grundgesetzes ist kein bloßer biologischer Status, sondern ein auf Verantwortung angelegtes Rechtsverhältnis. Gerade daran fehlt es aber typischerweise bei der Samenspende. Der Gesetzentwurf behandelt den Samenspende gleichwohl potenziell wie einen biologischen Vater. Es bedarf einer klaren Abgrenzung zwischen verantwortungsbegründender Elternschaft und bloßer genetischer Mitwirkung. Ein Samenspende darf nicht über das Anfechtungsrecht mit den rechtlich-sozialen Eltern um den Elternstatus konkurrieren.

Schließlich verfestigt der Gesetzentwurf mit der Einführung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft eine auf das Geschlecht bezogene Ungleichbehandlung bei der Zuordnung als Elternteil. Diese asymmetrische Behandlung ist verfassungsrechtlich zweifelhaft und erzeugt erhebliche Wertungswidersprüche. Da diese weitreichende gesetzgeberische Vorfestlegung nicht zwingend durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veranlasst ist, sollte diese Norm gestrichen werden.

Diese Einzelprobleme haben eine gemeinsame Ursache: das Festhalten am binärgeschlechtlichen Zwei-Eltern-Kind-Modell. Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz schützt jedoch mehr als Zwei-Eltern-Kind-Beziehungen – unabhängig vom Geschlecht der Elternteile –, und das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit der einfach-rechtlichen Mehrelternschaft ausdrücklich eröffnet. Das starre Zwei-Eltern-Modell führt unter heutigen gesellschaftlichen Bedingungen dazu, dass verfassungsrechtlich geschützte Beziehungen systematisch ausgeschlossen und Konkurrenzsituationen immer wieder neu erzeugt werden. Der Gesetzentwurf verpasst leider aktuell die Chance, die vom Bundesverfassungsgericht aufgezählten Fragen kohärent und kindeswohlorientiert weiterzuentwickeln. Am jetzigen Punkt

erscheinen vier Anpassungen besonders dringlich:

- Eine konsequente Verknüpfung der genetischen Verbindung mit der tatsächlichen oder von Beginn an ernsthaft angestrebten Verantwortungsübernahme im Anfechtungsrecht des biologischen Vaters.
- Eine Anknüpfung der ‚zweiten Chance‘ kumulativ an den endgültigen Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind und eigener bestehender sozial-familiärer Beziehung des biologischen Vaters.
- Eine klare Einordnung des Samenspenders als Unterstützer, nicht als Elternteil.
- Ein Verzicht auf die Unanfechtbarkeit der Mutterschaft und zeitnah die Eröffnung hin zu einer geschlechtsunabhängigen Zuordnung und zugunsten von gegebenenfalls mehr als zwei Elternteilen.

Ganz herzlichen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank auch Ihnen! Ich darf nunmehr das Wort an den Sachverständigen Prof. Dr. Thüsing, der ebenfalls zugeschaltet ist, erteilen. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Gregor Thüsing: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ganz herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier gehört zu werden!

Dieser Gesetzgebungsentwurf hat eine gewisse Vorgeschichte: Es gab eine intensive Diskussion des Referentenentwurfs. Sie werden an den damaligen, sehr zahlreichen Stellungnahmen gemerkt haben, dass sie eine gute Arbeit geleistet haben. Ganz überwiegend wurde der Grundgedanke dieses Entwurfes begrüßt und auch die qualitative Ausführung besonders hervorgehoben. Dem möchte ich mich gerne anschließen!

Das ist nicht selbstverständlich: Das Vaterschaftsrecht ist von der Natur der Sache eine sehr sensible Angelegenheit. Es handelt sich um einen Rechtsvorgang, der tief in gewachsene Familienkonstellationen eingreift und zu erheblichen emotionalen Belastungen für die beteiligten Personen führen kann. Umso mehr gilt es, die verschiedenen Interessen und Schutzgüter,



die verfassungsrechtlich durch Artikel 6 des Grundgesetzes zurecht geschützt sind, in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Das versuchen Sie und Sie tun das gut!

Um diese Schutzgüter vielleicht ganz am Anfang einmal zu skizzieren, weil wir nun einmal einen verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt dieses Gesetzgebungsentwurfs haben: Auf der einen Seite steht die rechtliche Familie, die in ihrem Bestand und Zusammenleben vor dem Einfluss und dem Eingriff außenstehender Personen geschützt werden soll. Hierbei steht insbesondere das Kindeswohl im Vordergrund. Meist besteht bereits eine gewachsene sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater. Diese Beziehung ist nicht zuletzt zum Zweck der ungestörten Entwicklung des Kindes unbedingt schützenswert. Außerhalb der rechtlichen Familie steht, in den für uns heute und dem vorliegenden Entwurf maßgeblichen

Vaterschaftsanfechtungssituationen, ein Mann, der seinerseits behauptet, leiblicher Vater des Kindes zu sein. Er behauptet dies erst einmal nur und versucht dann, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen. Auch diese Situation, in der er zu erreichen versucht, dass die rechtliche Situation aus seiner Sicht die tatsächliche Situation abbildet, ist emotional äußerst belastend und darf nicht unterschätzt werden.

Was die Betrachtung der Gegensätzlichkeit der skizzierten Verfassungsgüter verdeutlicht: Es handelt sich trotz des Wortes ‚Anfechtung‘, das man im bürgerlichen Recht aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre kennt, nicht um eine Beseitigung eines harmlosen Rechtsgeschäfts, sondern um einen Eingriff in eine verfassungsrechtlich geschützte, emotional gewachsene und hochsensible Struktur der Familie. Ein gutes Recht schafft es hierbei, einen Ausgleich zu finden, in dem den Beteiligten Rechte an die Hand gegeben werden, um ihre Interessen zu verfolgen, aber gewachsene Strukturen bei der Ausübung nicht beeinträchtigt oder so wenig beeinträchtigt wie möglich, vor allem aber nicht zerstört.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum Vaterschaftsanfechtungsrecht, seit der nun knapp zwei Jahre vergangen sind, eine Neujustierung dieser Schutzgüter im

geltenden Recht notwendig gemacht. Im Kern stellte das Gericht fest, dass § 1600 Absatz 2 BGB, der die Sperrwirkung der Vaterschaftsanfechtung des leiblichen Vaters bei Bestehen einer sozial-familiären Bindung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind vorschrieb – und bis zum Ablauf der Fortgeltungsanordnung im März 2026 immer noch vorschreibt; das müssen wir uns in Erinnerung rufen –, die Interessen des leiblichen Vaters nicht ausreichend berücksichtigt und mit Blick auf die Grundrechte aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verfassungswidrig ist. Zudem müsse laut dem Bundesverfassungsgericht dem leiblichen Vater – auch beim späteren Wegfall des sperrenden Umstands – eine – wir haben es heute schon mehrfach gehört – ‚zweite Chance‘ zur Vaterschaftsanfechtung eingeräumt werden. Der Umsetzung dieser Vorgaben dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Dabei nimmt er auch die Gelegenheit wahr, weitere Punkte anzupassen: Künftig soll es möglich sein, dass mittels einer Dreiererklärung, also in Konstellationen, in denen sich alle Beteiligten einig sind, der leibliche Vater auch die rechtliche Vaterschaft einfach erlangen kann. Eine andere bestehende rechtliche Vaterschaft sperrt dies nicht mehr. Damit ist ein Vaterschaftsanfechtungsprozess in diesen Konstellationen nicht mehr notwendig, was zur Entlastung aller Beteiligten und auch der Gerichte führen soll. Und das ist gut so! Zudem kam es in der Vergangenheit zur Konstellation, in der ein Mann, der nicht der Vater des Kindes war, in einem laufenden Vaterschaftsanfechtungsprozess die rechtliche Vaterschaft mithilfe der Mutter annahm, um durch die bestehende sozial-familiäre Bindung zum Kind eine Anfechtung des leiblichen Vaters zu verhindern. Auch die Möglichkeit einer solchen – Stichwort ‚Sperrvaterschaft‘ – wird durch die Anpassung des vorliegenden Gesetzentwurfs unterbunden. Und auch das ist ein Wert und es ist gut, dass der Gesetzgeber hier voranschreitet! Die zum Referentenentwurf geäußerte Kritik wurde ebenfalls aufgenommen und im nunmehr vorliegenden Entwurf umgesetzt. Beispielsweise berücksichtigt § 1600 Absatz 5 des Entwurfs, der die sozial-familiäre Bindung definiert, nun die Verfahrensdauer der Vaterschaftsanfechtungssachen. Bezüglich der Ausgestaltung der ‚zweiten Chance‘ wurden zum



Referentenentwurf bereits viele Bedenken geäußert. Diese wurden versucht durch § 185 Absatz 2...

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Sachverständiger Thüsing, wir sind etwas über die Zeit und müssten dann...

SV Prof. Dr. Gregor Thüsing: Das bedauere ich sehr! ...

Der **amtierende Vorsitzende**: Da geht es Ihnen nicht anders als uns. Aber das ändert am Sachverhalt nichts. Erst einmal vielen herzlichen Dank! Dann müssten die Fragen zur Vertiefung in der Fragerunde oder in den Fragerunden gestellt werden.

SV Prof. Dr. Gregor Thüsing: Selbstverständlich – pardon!

Der **amtierende Vorsitzende**: Alles gut!

So – meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen herzlichen Dank noch einmal an die Sachverständigen! Wir starten jetzt mit der Fragerunde und es liegen bisher folgende Frageanmeldungen vor – ich trage es einmal insgesamt vor: Zunächst der Kollege Heveling, CDU/CSU-Fraktion, die Kollegin Hierl, CDU/CSU-Fraktion, gefolgt vom Kollegen Demir, SPD-Fraktion, dem Kollegen Limburg, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Kollegin Willnat von der Fraktion Die Linke und schließlich die Kollegin Heselhaus von der SPD-Fraktion. Der Kollege Meyer-Soltau von der AfD-Fraktion hat sich ebenso gemeldet. Es können noch weitere Meldungen bis zum Erreichen des jeweiligen Fragekontingents erfolgen. Ich erteile zunächst das Wort dem Kollegen Heveling.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Dann möchte ich einmal vertiefend, um das Bedauern von Herrn Prof. Thüsing zu beseitigen, zwei Fragen an Herrn Prof. Thüsing richten: Zunächst die Frage: Wie schätzen Sie die Kritik ein, dass der vorliegende Entwurf die Gelegenheit nicht nutzt, um das Vaterschaftsrecht grundlegend zu verändern, um beispielsweise eine Mehreltern- oder Mehrvaterschaft einzuführen? Und die zweite Frage: Welche Probleme – wenn Sie das noch etwas vertieft darstellen könnten – sehen Sie bezüglich der Einräumung einer ‚zweiten Chance‘ des leiblichen Vaters bei der

Vaterschaftsanfechtung nach dem vorliegenden Regelungsvorschlag?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir sammeln. Es hat jetzt das Wort die Kollegin Hierl!

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank für die Ausführungen! Meine beiden Fragen gehen an Frau Dr. Pernice:

Die erste Frage: Der Entwurf sieht ja vor, dass durch die Anpassungen in den §§ 1600 BGB und 175 FamFG das Anfechtungsverfahren klarer und zielgerichteter werden soll. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie sich von diesen Regelungen in der Praxis – insbesondere in Bezug auf die Effizienz und die Fairness des Verfahrens oder der Verfahren?

Und die zweite Frage wäre: Wie beurteilen Sie im vorliegenden Gesetzentwurf die austarierte Balance zwischen den Rechten des leiblichen Vaters und den Rechten des rechtlichen Vaters im Rahmen der Vaterschaftsanfechtung und hier insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der starken Betonung des Kindeswohls? Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir fahren fort mit dem Kollegen Demir.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Von meiner Seite auch erst einmal vielen Dank! Ich habe zwei Fragen an Frau Prof. von Scheliha:

Die eine Frage geht in die Richtung – was hier auch grundsätzlich kritisch angemerkt worden ist – Samenspender: Können Sie da noch einmal erläutern, was sich in dem Gesetzentwurf ändern müsste und warum – auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofs? Das wurde ja hier auch noch einmal ausgeführt. Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage – da geht es um die Definition von ‚sozial-familiären Beziehungen‘. In § 1600 Absatz 5 werden die Kriterien für eine sozial-familiäre Beziehung erläutert. So heißt es dort: ‚Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 3 oder 4 besteht, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.‘ Da würde ich Sie bitten,



das auch noch einmal kritisch einzuordnen und ob Ihnen auch noch andere Kriterien einfallen, die diese Beziehung definieren könnten.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Nunmehr hat das Wort der Kollege Limburg.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch von meiner Seite zunächst einmal vielen Dank an Sie alle für die sehr umfangreichen und differenzierten Stellungnahmen! Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Lucy Chebout:

Zum einen – geht auch in die Richtung der Auswirkungen in der Praxis: Nach Ihrer Einschätzung und Ihrer Erfahrung in familiengerichtlichen Sachen – welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf auf die Arbeit an Familiengerichten haben, insbesondere hinsichtlich der dann notwendigen Abwägungsentscheidung zwischen dem rechtlich-sozialen Vater und dem biologischen Vater und der Berücksichtigung des Kindeswohls in diesen Entscheidungen? Welche Auswirkungen erwarten Sie da?

Und die zweite Frage – knüpft auch an die gerade gestellte Frage an: Mehrere Sachverständige – Sie ja auch – haben den Aspekt der sogenannten privaten Samenspende angesprochen. Der findet nun keine – haben Sie ja auch bereits eingangs gesagt – explizite Erwähnung. In welcher Form sollte es aus Ihrer Sicht denn eindeutig geregelt werden, um hier Rechtsklarheit für alle Beteiligten – die Erwachsenen, aber auch die Kinder – zu schaffen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Frau Kollegin Willnat.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank – auch an alle Sachverständigen! Vielen Dank für die Ausführungen! Meine zwei Fragen richten sich an Frau Schwab:

Frau Schwab, wie bewertet das Zukunftsforum Familie e.V. die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Kindeswohl, wenn biologische Abstammungen in Anfechtungsverfahren gegenüber sozial-familiären Beziehungen aufgewertet werden?

Und: Welche entwicklungspsychologischen Risiken sieht das Zukunftsforum Familie e.V. für Kinder durch den Gesetzentwurf – insbesondere dadurch, dass rechtlich-soziale Elternschaft wiederholt in Frage gestellt werden kann? Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Jetzt ist an der Reihe Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Und herzlichen Dank an alle Sachverständigen fürs Kommen! Ich habe jeweils eine Frage an Herrn Dr. Oldenburger und an Frau Prof. Dr. von Scheliha.

Zunächst an Herrn Dr. Oldenburger eine generelle Frage: Wie könnten die gelebten Familienrealitäten gleich-geschlechtlicher Paare in diesem Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach besser und gerechter abgebildet werden, auch im Hinblick auf das Verfassungsgerichtsurteil, das die Möglichkeit einer Mehrelternschaft durchaus vorsieht?

Und die Frage an Frau Prof. Dr. von Scheliha: Sie hatten eben zur ‚zweiten Chance‘ auch ausgeführt. Deswegen an der Stelle noch mal die Frage: Können Sie das bitte noch einmal detaillierter ausführen, ob Sie hier die Möglichkeit der Gefahr für das Kindeswohl sehen, wenn der Anfechtungsberechtigte zahlenmäßig unbegrenzt Anfechtungsverfahren einleiten kann? Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Jetzt hat das Wort der Kollege Meyer-Soltau.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Herzlichen Dank! Schönen guten Tag! Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Ich möchte Frau Dr. Niethammer-Jürgens fragen: Ist abzuschätzen, wie viele Verfahren zu erwarten sind? Ist vielleicht etwas schwierig. Beziehungsweise die wichtigere Frage: Sind die Familiengerichte aktuell eigentlich auf diesen Verfahrenszuwachs vorbereitet beziehungsweise können die das überhaupt abarbeiten? Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Und zum Abschluss der ersten Fragerunde erteile ich das Wort an die Kollegin Ataoğlu.



Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich würde gerne beide Fragen an Frau Dr. Niethammer-Jürgens stellen:

Zum einen würde mich aus anwaltlicher Sicht interessieren, ob Sie eine hinreichende Rechtssicherheit für die Beratung der Beteiligten sehen, auf den Gesetzentwurf bezogen – insbesondere im Hinblick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe wie die ‚sozial-familiäre Beziehung‘ und auch auf die vorgesehenen Fallgruppen.

Und die zweite Frage wäre, wie Sie den Verzicht auf eine Übergangsregelung für bereits ausgesetzte oder abgeschlossene Verfahren beurteilen. Halten Sie dies für sachgerecht oder für problematisch im Hinblick auf Vertrauensschutz und Rechtssicherheit? Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir sind damit am Ende der ersten Fragerunde und steigen in den Anfang der ersten Antwortrunde ein. Ich hatte es vorhin erläutert, dass wir jetzt alphabetisch absteigend beginnen; pro gestellter Frage zwei Minuten Zeitvolumen. Und daraus ergibt sich für Herrn Prof. Dr. Thüsing auf zwei Fragen von dem Kollegen Heveling in vier Minuten zu antworten. Die Sachverständige Frau Prof. Dr. von Scheliha hat drei Fragen – zwei von Herrn Kollegen Demir und eine von Frau Kollegin Heselhaus – zu beantworten und an die Sachverständige Schwab sind zwei Fragen von der Kollegin Willnat gerichtet worden. Im weiteren Fortgang aktualisiere ich das dann. Bitte, Herr Sachverständiger Prof. Dr. Thüsing, vier Minuten auf die Fragen von Herrn Heveling.

SV Prof. Dr. Gregor Thüsing: Herzlichen Dank. Jetzt werde ich die Zeit auch nicht überschreiten!

Es waren zwei Fragen. Wenn ich sie mir richtig notiert habe, war einmal die Frage danach, wie ich mit der Kritik umgehe, dass es zu keiner grundlegenden Veränderung des Vaterschaftsrechts gekommen ist, etwa Stichwort ‚Mehraterschaft‘. Das kann man recht einfach beantworten! Was Sie getan haben: Sie haben sich auf das konzentriert, was das Bundesverfassungsgericht Ihnen aufgegeben hat. Sie haben versucht, unter breitflächigem Dialog aller möglichen Stakeholder die Fragen zu beantworten, die Ihnen da aufgeworfen wurden.

Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil auch die Möglichkeit eröffnet hat, das Vaterschaftsrecht grundlegend zu verändern. Es war aber nur die Möglichkeit, die eingeräumt wurde. Es handelt sich nicht um eine zwingende Vorgabe. Die Zweielternschaft wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht verworfen – ganz und gar nicht. Zwingender Umsetzungsbedarf bestand hinsichtlich der Stärkung der rechtlichen Position des leiblichen Vaters – wie ausgeführt, was nun eben mit der Neufassung des § 1600 BGB getan wird: die Einräumung einer ‚zweiten Chance‘. Eine grundlegende Veränderung des Vaterschaftsrechts braucht es dafür nicht. Das ist auch etwas, was mit einer Vielzahl von komplexen Fragen zu tun hätte. Sie mussten bis zum 31. März 2026 handeln. Wenn Sie das vorhaben oder nicht vorhaben, braucht es dafür eine breitere Diskussion – vielleicht auch einen breiteren Konsens – und da sollten Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen. Insofern ist es gut und richtig, dass Sie diese Fragen voneinander getrennt haben.

Die zweite Frage bestand hinsichtlich der ‚zweiten Chance‘. Welche Probleme des leiblichen Vaters sehe ich, wenn ich es richtig verstanden habe, bei der Vaterschaftsanfechtung nach dem vorliegenden Regelungsvorschlag? Da ist zu beachten, dass die Einräumung einer ‚zweiten Chance‘, durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben wurde. Der Gesetzgeber musste also tätig werden. Dafür gibt es nun die Fristhemmung des § 1600b Absatz 4 des Entwurfs und prozessual § 185a FamFG, einen normierten Restitutionsanspruch des leiblichen Vaters und beispielsweise die Möglichkeit, nach dem Wegfall der sozial-familiären Bindung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind, der zuvor eine Sperrwirkung für die Vaterschaftsanfechtung des leiblichen Vaters bedeutet hat, einen zweiten Versuch zu unternehmen. Die Ausgestaltung dieses Mechanismus wurde bereits in mehreren Stellungnahmen kritisch hinterfragt. Konkret wurde die Befürchtung geäußert, dass der leibliche Vater nun eine Vielzahl von wiederkehrenden Prozessen anstrengen kann, um die rechtliche Vaterschaft zu erlangen. Befürchtet wurde auch – auch das geben die Stellungnahmen zum Referentenentwurf her –,



dass der Vater die rechtliche Familie unter dauernde Beobachtung stellen kann, um zu erfahren, wann die ihn sperrende sozial-familiäre Bindung denn jetzt nun nicht mehr gegeben ist. Auch wird befürchtet, dass hierdurch die Gerichte mit wiederkehrenden Verfahren belastet werden. Ich glaube, da ist man schon im Referentenentwurf weitergegangen. Man hat die Wartezeit von zwei Jahren eingeführt. Man hat auf diese Kritik reagiert und insofern glaube ich, dass das, was wir jetzt hier vorliegen haben, ein guter – weil schon die Bedenken hinreichend berücksichtigender – Vorschlag ist.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Thüsing! Sie haben die Zeit mehr als eingeholt. Und jetzt hat Frau Prof. von Scheliha drei Fragen zu beantworten. Zwei des Kollegen Demir, eine der Kollegin Heselhaus – in sechs Minuten. Bitte sehr!

SVe Prof. Dr. Henrike Scheliha: Vielen Dank!

Ich fange an mit der Frage zur Samenspende: Ich habe es ja gerade in meinem Eingangsstatement schon erwähnt. Ich sehe da klaren Regelungsbedarf – und zwar in Gestalt einer eindeutigen Einordnung des Samenspenders. Aktuell kann der Samenspender allein aufgrund seiner genetischen Verbindung in den Kreis der Anfechtungsberechtigten geraten, obwohl er regelmäßig weder elterliche Verantwortung übernehmen wollte und es auch tatsächlich nicht hat. Und das widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Verständnis von Elternschaft als Verantwortungsverhältnis. Zwar besteht im Moment die Voraussetzung der Beiwohnung in § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB. Allerdings reicht das nicht aus: Wir haben von der BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2013 schon gehört. Da ist eben unter die ‚Beiwohnung‘ auch die Samenspende subsumiert worden und deshalb bedarf es meiner Ansicht nach einer ausdrücklichen Klarstellung, dass ein Samenspender nicht über das Anfechtungsrecht mit den rechtlich-sozialen Eltern um den Elternstatus konkurrieren kann. Das könnte etwa erfolgen durch einen dritten Satz in Absatz 1 und dann zusätzlich vielleicht noch in Absatz 3, dass eben die Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB ausgeschlossen ist, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt worden ist.

Genau: In Absatz 1 und in Absatz 3 – das wäre mein Klarstellungsvorschlag.

Dann zu der sozial-familiären Beziehung: Da greift meiner Ansicht nach die Fokussierung auf die häusliche Gemeinschaft zu kurz, weil Zusammenwohnen weder notwendige noch hinreichende Bedingung ist für tatsächliche Verantwortung. Maßgeblich ist eben nicht das Zusammenleben, sondern die tatsächliche Verantwortungsübernahme für Pflege, Erziehung und Betreuung. Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen Eltern zwar mit dem Kind gemeinsam leben, aber am Ende ein Elternteil faktisch allein verantwortlich ist. Genauso gibt es aber – gerade bei getrenntlebenden Elternteilen – häufig die Konstellation, dass beide in erheblichem Umfang elterliche Aufgaben wahrnehmen und elterliche Verantwortung ausüben, obwohl sie nicht mit dem Kind gemeinsam leben. Dann gibt es natürlich auch noch Auslandsaufenthalte von Elternteilen, Gefängnisaufenthalte. Es gibt ganz viele Konstellationen, wo Elternteile nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben und trotzdem die Identität und die Entwicklung des Kindes maßgeblich prägen. Maßgeblich sollten deshalb qualitative Kriterien sein, wie kontinuierliche Übernahme von Pflege-, Erziehungs- und Versorgungsaufgaben, aber auch sonst stabile emotionale Bindung, regelmäßige verlässliche Umgangskontakte, Beteiligung an zentralen Entscheidungen und die Rolle einer Vertrauensperson für das Kind. Das haben die Gerichte im Einzelfall dann zu ermitteln – am besten mit fachlichen Einschätzungen vor allem durch das Jugendamt –, um eben diese Bindungs- und Verantwortungsstruktur zu ermitteln.

Jetzt noch zu der ‚zweiten Chance‘ – ich habe es gerade schon erwähnt: Die ‚zweite Chance‘ birgt im Moment – in dieser jetzigen Ausgestaltung – deutliche Risiken für das Kindeswohl, wenn der Anfechtungsberechtigte immer wieder neue Verfahren einleiten kann, weil wiederholte Statusverfahren – Frau Schwab hat es gerade schon gesagt – dauerhafte Rechts- und Beziehungsunsicherheit erzeugen und die familiäre Zuordnung des Kindes immer wieder in Frage gestellt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat die ‚zweite Chance‘ nur für solche Fälle vorgesehen, in denen dem Elternrecht des



biologischen Vaters keine gleichwertigen grundrechtlichen Positionen mehr entgegenstehen. Deshalb sollte – aus der Sicht des Kindeswohls und aus der Sicht der Rechtssicherheit – die Wiederaufnahme erst einmal an zwei Kriterien geknüpft werden – kumulativ: nämlich den endgültigen Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater und eine tatsächlich gelebte oder von Beginn an ernsthaft angestrebte sozial-familiäre Beziehung des biologischen Vaters. Da ist der Gesetzentwurf in § 185a FamFG und auch in § 1600 Absatz 4 BGB entsprechend anzupassen. Zudem sollten auch mehrfache, missbräuchliche Wiederaufnahmen – ohne dass sich die Tatsachen geändert haben – ausdrücklich ausgeschlossen werden. Das ist schwierig, weil sich Familienbeziehungen ändern. Aber das Kind und die rechtliche Familie müssen geschützt werden – wir haben es vorhin auch schon gehört – vor diesen mehrfachen Versuchen des biologischen Vaters, die bestehenden Verantwortungsstrukturen zu beseitigen durch eine immer wieder erfolgende Wiederaufnahme. Zudem spricht auch vieles dafür, erfolgreiche Anfechtungen über die ‚zweite Chance‘ grundsätzlich nur mit Wirkung ex nunc auszugestalten. Sie haben das im Gesetzentwurf verworfen. Allerdings glaube ich, dass das den Interessen des Kindes und den Interessen der rechtlichen Familie generell eher entsprechen würde als diese ex-tunc-Lösung. Durch die ex-tunc-Lösung werden dem Kind wichtige Rechtspositionen entzogen und eine vormals bestehende – das ist ja bei der ‚zweiten Chance‘ so, es bestand auf jeden Fall vorher eine – sozial-familiäre Beziehung wird komplett negiert; zusätzlich können dadurch Rechtspositionen wegfallen: Sozialrecht, Waisenrente zum Beispiel, wenn der rechtliche Vater verstorben ist, aber auch Erbrecht, ganz verschiedene Positionen.

Genau – dann bin ich, glaube ich, fertig. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Ja, vielen herzlichen Dank! Das ist ja eine sehr beschleunigte Antwortrunde. Jetzt hat die Sachverständige Schwab zwei Fragen von der Kollegin Willnat zu beantworten und danach ist Frau Sachverständige Dr. Pernice mit der Antwort auf zwei Fragen von der Kollegin Hierl gefragt. Frau Schwab, bitte!

SVe **Sophie Schwab**: Meine Frage zum Kindeswohl und zu den entwicklungspsychologischen Risiken des Gesetzentwurfs möchte ich gerne wie folgt beantworten: Aus unserer Sicht gibt es tatsächlich ein paar positive Ansätze im Gesetzentwurf, insbesondere an den Stellen, wo die Beteiligungsrechte von Kindern gestärkt werden, beispielsweise bei den ausgeweiteten Zustimmungspflichten bei den Anerkennungen und durch stärkere Anhörungspflichten in Anfechtungsverfahren.

Allerdings sehen wir diesen grundlegenden Paradigmenwechsel, den der Gesetzentwurf vollzieht, problematisch. Durch die starke Aufwertung der biologischen Vaterschaft entsteht der Eindruck, dass die zweite rechtliche Elternstelle künftig weniger von der Person eingenommen werden soll, die tatsächlich Verantwortung trägt, sondern zunehmend von der Person, die das Kind gezeugt hat. Das widerspricht aus unserer Sicht vehement dem Kindeswohl. Denn Kinder brauchen in erster Linie verlässliche Bezugspersonen, nicht genetische Übereinstimmungen. Wenn rechtliche Elternschaft immer wieder durch biologische Ansprüche in Frage gestellt wird, verlieren Kinder genau das, was sie am dringendsten brauchen, nämlich Stabilität und Sicherheit.

Wir sind jetzt schon ein paar Mal auf die ‚zweite Chance‘ eingegangen: Die – kann ich nur wiederholen – ist problematisch, wie sie momentan konzipiert ist, weil sie die Möglichkeit bietet, dass selbst abgeschlossene Verfahren immer wieder neu aufgerollt werden können, ohne eine klare Begrenzung. Für Kinder kann das heißen, dass ihre rechtliche Familie heute, in zwei Jahren oder in fünf Jahren immer wieder in Frage gestellt wird, und das ist aus entwicklungspsychologischer Sicht tatsächlich sehr riskant. Frühe Verlusterfahrungen von Bezugspersonen gehören zu den größten Risikofaktoren für spätere psychische Belastungen. Bindung entsteht nicht durch Gene, sondern durch verlässliche, feinfühlig Beziehungen – und zwar vom ersten Lebensjahr an. Besonders kritisch ist die Regel, wonach bei weniger als einem Jahr bestehender Vaterschaft in der Regel noch keine sozial-familiäre Beziehung angenommen werden soll. Dem widersprechen



wir vehement. Gerade dieses erste Jahr ist für Beziehungen und die Entwicklung von Bindungen besonders prägend.

Zusammengefasst fordern wir:

- keine Privilegierung der Biologie gegenüber gelebter sozialer Elternschaft,
- eine klare Begrenzung der ‚zweiten Chance‘,
- die Streichung der Ein-Jahres-Bindungsfiktion in § 1600 Absatz 5 BGB-E²⁰, und,
- das ist jetzt noch ein neuer Punkt, die Abkehr von der vorgesehenen Regelung, dass volljährige Kinder aktiv widersprechen müssen, wenn der biologische Vater die rechtliche Vaterschaft des sozialen Vaters anfigt.

Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben und muss geändert werden! Stattdessen muss für eine erfolgreiche Anfechtung stets die aktive Zustimmung des erwachsenen Kindes eingeholt werden. Denn für Kinder gilt: Rechtliche Elternschaft muss – zumindest nach einer gewissen Zeit – verlässlich feststehen. Stabilität ist wichtiger als genetische Übereinstimmung. Hier sehen wir eine Chance, Konflikte zu deeskalieren durch die Einführung einer einvernehmlichen Mehrelternschaft. Die löst nämlich diesen Wettbewerb zwischen zwei Vätern auf und kann mehreren Erwachsenen die Möglichkeit geben, gemeinsam Sorge für das Kind zu tragen und es wird niemand ausgeschlossen. So würden Kinder keine Bezugsperson verlieren, nur weil das Recht nur zwei Plätze kennt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Dr. Pernice hat jetzt vier Minuten Antwortzeit auf zwei Fragen der Kollegin Hierl. Danach hat die Kollegin Heselhaus eine Frage an Herrn Sachverständigen Dr. Oldenburger gerichtet. Bitte, Frau Dr. Pernice!

SVe **Dr. Christina Pernice**: Vielen Dank!

Zu der Frage, ob der Entwurf zu einer größeren Klarheit und einer zielgerichteten Handhabung führen kann, ist zunächst einmal zu sagen, dass aus rechtlicher Sicht, meine ich, das Festhalten an einer Zweielternschaft durchaus für Klarheit

sorgt. Das schließt meines Erachtens auch überhaupt nicht aus, dass da andere persönliche Beziehungen zum Kind wachsen. Wir haben selbst vier Kinder, eines davon ein Stiefkind, und das kann ich deswegen auch ganz gut persönlich – außerhalb des rechtlichen Bereichs – beurteilen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt auch diese Zuordnung, wenn es irgendwie möglich ist, der leiblichen Vaterschaft einerseits und der rechtlichen Vaterschaft andererseits, also dass die Abstammung auch für die rechtliche Vaterschaft, wenn es möglich ist, von Bedeutung sein soll.

Ansonsten habe ich große Zweifel, ob tatsächlich eine höhere Klarheit und Effizienz erreicht werden kann. Wie ich vorhin schon ausführte, ist es ja so, dass jetzt in den Fällen des § 1600 Absatz 3 Satz 2 Ziffern 1 bis 4 des Entwurfs jeweils eine Kindeswohlprüfung zu erfolgen hat. Eine solche Kindeswohlprüfung ist nun nicht unbedingt hilfreich für Klarheit und auch Effizienz, sondern ganz im Gegenteil: Da ist natürlich eine ganz weitreichende Tatsachenermittlung erforderlich. Die Vielgestaltigkeit des Lebens fließt da ein und das Ende einer solchen Prüfung, das Ergebnis einer solchen Prüfung ist im Regelfall nicht wirklich vorhersehbar. Das gilt auch mit Blick darauf, dass unterschiedliche Richter mit unterschiedlichen persönlichen Horizonten entscheiden, die das unterschiedlich einordnen. Ich hatte vorhin schon darauf hingewiesen: Wie will man zum Beispiel damit umgehen – da wird auch bei Ihnen in den unterschiedlichen Fraktionen vielleicht eine ganz unterschiedliche Sichtweise bestehen – ob man jetzt Einkommen und Vermögen der beiden möglichen Väter mit einstellen will in die Kindeswohlprüfung? Das wird der eine Richter so sehen, der andere so. Das hat mit Klarheit dann am Ende des Tages nicht mehr so viel zu tun.

Wodurch ein bisschen Verlässlichkeit und Klarheit erreicht werden kann, sind die Vermutungstatbestände, die vorgesehen sind im Absatz 5²¹. Richtig ist zwar – wie meine Vorrednerin sagte –, dass man da natürlich dann auch die Vielgestaltigkeit des Lebens vor Augen hat und einstellen muss. Aber durch diese Regelwirkungen – die aber widerleglich sind, die Vermutungen – hat man am Ende des Tages

²⁰ Gemeint ist § 1600 Absatz 5 BGB in der Version des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

²¹ Gemeint ist § 1600 Absatz 5 BGB in der Version des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.



vielleicht ein bisschen mehr Verlässlichkeit, als man es vorher hatte. Ich finde auch die Anknüpfungstatbestände keineswegs fernliegend, sondern eher lebensnah, wie ich auch schon in dem Eingangsstatement sagte.

Die zweite Frage erschließt sich daraus eigentlich auch schon: Das hatte ich auch vorhin schon gesagt. Durch diese Kindeswohlprüfung, vor allem in den Fällen Ziffer 2 und 3²², kann auf der einen Seite der rechtliche Vater seine sozial-familiäre Beziehung einbringen als großes Gewicht, umgekehrt der leibliche Vater, der ja bisher – nicht zu vertreten von ihm – keine Chance hatte, eine familiäre Beziehung zu dem Kind aufzubauen, nicht berücksichtigt werden. Das heißt also auch, dass eine Mutter, die sich da widersetzt und der leiblichen Vaterschaft entgegentritt, am Ende des Tages immer noch eine große Macht hat und den leiblichen Vater ausschließen kann. Das heißt: Man muss insoweit schon konstatieren, dass die Rechte von leiblichem Vater und rechtlichem Vater nicht wirklich ausgewogen sind.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Dr. Pernice! Zu Jahresbeginn üben sich die Mitglieder des Ausschusses in einer außerordentlichen Zurückhaltung, was eine zweite Fragerunde angeht. Wir haben bisher noch keine Wortmeldungen.

Abg. Christin Willnat (Die Linke): Doch!

Der amtierende Vorsitzende: Ah – ja, es klappt. Prima. Dann lassen Sie mich das kurz sortieren. Es haben sich gemeldet, die Kollegin Willnat, der Kollege Meyer-Soltau, der Kollege Demir und der Kollege Heveling. Gibt es weitere Frageanmeldungen? Das ist noch nicht der Fall. Sie können sich das ja noch überlegen.

Ich gebe jetzt das Wort weiter zur Beantwortung einer Frage der Kollegin Heselhaus an den Sachverständigen Dr. Oldenburger. Danach hat Frau Dr. Niethammer-Jürgens insgesamt vier Fragen mit einem Zeitkontingent von acht Minuten zu beantworten. Bitte sehr, Herr Dr. Oldenburger!

SV Dr. Marko Oldenburger: Vielen Dank. Das ist wenig Zeit für viel Inhalt, wenn ich das so sagen

darf. Die Frage richtet sich unter anderem auf die Mehrelternschaft. Das ist in der Tat eine der zentralen zu regelnden Aufgaben, vor der die Rechtspolitik steht.

Im Falle einer Grundrechtskollision – so hat es das Bundesverfassungsgericht dargestellt – innerhalb von Artikel 6 Absatz 2, wenn zwei Elternstellen um eine streiten, sagt der Senat, ist maßgeblich das Kindeswohl, die Kindeswohlausrichtung und das Kind muss im Zentrum der Entscheidung stehen. Es wurde dazu ergänzend dargelegt, dass eine Dienlichkeit im Sinne des Kindeswohls besteht, wenn eine zusätzlich stabilisierende, dauerhafte Beziehung zum leiblichen Vater in Bezug auf die schon vorhandene Elternstelle hinzutritt. Das wäre natürlich eine sehr, sehr kindeswohlorientierte Lösung, wenn man dem Kind – ich hatte das Triage-Entscheidungen genannt – nicht eine Elternstelle nimmt oder eine Konfliktregelung in Artikel 6 Absatz 2 vornimmt, sondern tatsächlich aus Sicht des Kindes eine Elternstelle rein abstammungsrechtlich hinzufügt. Das setzt voraus: Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und auch -fähigkeit und auch die Akzeptanz der jeweiligen Rolle und der jeweiligen Bedeutung des hinzutretenden Elternteils. Das könnte also – sehr, sehr vereinfacht – die hier vorgesehene Konfliktentscheidung im § 1600 vermeiden. Von daher sollte man auch in der Zukunft sehr ernsthaft darüber nachdenken, ob man das Verantwortungsprinzip – so wie es schon einmal vorgesehen war – tatsächlich in die Reform des Abstammungsrechts verankert und die Verantwortungsübernahme anstelle von Genetik als Grundlage für Elternschaft nimmt – was im Übrigen auch den Lebensrealitäten bei gleichgeschlechtlichen Paaren entspricht – und die Fragen dann entsprechend der Verantwortung zuführt und nicht der reinen XX- und XY-Chromosomenabhängigkeit. Vielen Dank!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Oldenburger. Frau Dr. Niethammer-Jürgens mit insgesamt vier Antworten auf die Fragen der Kollegen Meyer-Soltau und Ataoğlu. Bitte sehr!

²² Gemeint ist § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB in der Version des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.



SVe Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens: Vielen Dank! Ich mache es auch kürzer. Ich bedanke mich vor allen Dingen für die praxisnahen Fragen!

Die Frage ist abzuschätzen, wie viele Verfahren es gibt: Ich kann das primär jetzt erst einmal wirklich aus der eigenen Praxis sagen. Erstens, ich glaube, dass – wir nehmen jetzt mal bestimmte Interessengruppen heraus – sich das alles noch gar nicht so herumgesprochen hat, dass es demnächst diese Möglichkeit geben kann. Allerdings muss man sagen: Andere EU-Mitgliedstaaten haben das alles schon so ungefähr in diese Richtung geregelt. Und bevor überhaupt die Sache zum Bundesverfassungsgericht kam, hatte ich einen Fall mit internationalen Bezügen und genau dieser Vater war empört, dass es eben keine entsprechende Regelung für ihn als leiblichen Vater in Deutschland – zumindest damals – gab. Ich kann es schwer einschätzen. Ich nehme aber an, wenn man alle Entwicklungen, die wir haben und die auch die jungen, gelebten Familienväter angehen, ansieht, werden diese Verfahren zunehmen. Sie werden geführt werden. Die Interessen der Väter an Teilhabe am Leben der Kinder nimmt zu. Punkt.

Die Frage nach Rechtssicherheit, die ich hier gestellt habe, was die sozial-familiäre Beziehung angeht: In dem § 1685 Absatz 2 kommt das Wörtchen ja schon vor – das Umgangsrecht der sonstigen Bezugspersonen. Da gibt es eine Judikatur. Da ist der Begriff durch die Rechtsprechung letztlich geprägt. Rechtssicherheit – jetzt in dem Katalog würde ich sagen: schon – der Katalog muss aber auch wieder durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden und dazu braucht die Rechtsprechung Zeit und diese Flexibilität bei der Kindeswohlprüfung, die als solche hier immer so bezeichnet wird, geben diese fünf Kriterien.

Dann wurde mir die Frage hinsichtlich der Übergangsregelung gestellt: Ja – ich bin absolut der Meinung, dass die richtig ist! Das Bundesverfassungsgericht hatte ja die Möglichkeit Verfahren auszusetzen. Ich meine auch, dass das passiert ist – also nicht in unserem Dezernat. Insofern halte ich die Übergangsregelung für sachgerecht.

Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet! Ansonsten habe ich ja noch was. Aber mehr ...

Abg. Knuth Meyer-Soltau (AfD): Nein – Entschuldigung, wenn ich dazwischengehe. Darf ich? Ich habe noch eine Frage gestellt.

SVe Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens: Ah – Sie waren noch... Entschuldigung – ich habe da nicht notiert. Alles ganz schnell...

Abg. Knuth Meyer-Soltau (AfD): Was das war? Ob die Familiengerichte dafür überhaupt ausgerichtet sind, diese Verfahren abzuarbeiten.

SVe Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens: Ach so. Ja – Entschuldigung. Die Familiengerichte sind dafür ausgerichtet. Familiengerichte sind überlastet – ja, das wissen wir. Sie sind auch insbesondere mit den § 1666er-Verfahren überlastet. Aber – ich bin ja nun schon ein bisschen älter: Wenn ich im Moment diese jungen Richter sehe, wo ich abends oder nachmittags um 16 Uhr noch Anrufe bekomme: „Können wir dann und dann terminieren?“ – etwas, das vor 20 Jahren überhaupt nicht möglich war! Da ging man um 12 Uhr. Also – ich sage es einmal so platt: Das Engagement der jungen Familienrichter ist enorm! Deswegen werden die das auch schaffen. Das ist die Generation. Also, ganz klar: Ja!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank! Das ist gut, dass Sie einmal hervorgehoben haben, dass wir in der Justiz in weiten Teilen hochmotivierte Kräfte haben. Und Sie haben es an den Reaktionen einzelner Mitglieder erlebt, die selbst seinerzeit eine Justizverwendung hatten, dass die das für sich auch in Anspruch nehmen. Herr Kollege Müller war bestimmt ein hervorragendes Vorbild! Ich darf jetzt das Wort zur Beantwortung von ... kleinen Augenblick, lassen Sie mich noch einmal kurz suchen ... zwei Fragen des Kollegen Limburg an Frau Dr. Chebout geben. Bitte sehr!

SVe Dr. Lucy Chebout: Vielen Dank! Das knüpft im Grunde unmittelbar daran an. Ich wurde gefragt, welche Auswirkungen das in der familiengerichtlichen Praxis haben könnte. Ich glaube auch daran, dass die Familiengerichtsbarkeit hochmotiviert ist, sehr gut ausgestattet ist. Ich sehe aber zwei Herausforderungen durch den Gesetzentwurf:

- Das eine ist die materielle Handhabe: Wie geht ein Familiengericht mit einem Gesetzentwurf



um, wo wahnsinnig viele unbestimmte Rechtsbegriffe drin sind? Hier verweise ich insbesondere auf die Formulierungen in § 1600: die sozial-familiäre Beziehung wurde schon angesprochen, aber insbesondere auch in Nummer 4 der Fallgruppen – also der Ausschluss der Anfechtung aus ‚anderen Gründen‘. Was sind denn ‚andere Gründe‘? Das ist im Grunde alles, was der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Und dann die ‚grobe Unbilligkeit‘: Hier braucht es auf jeden Fall eine Ausformulierung, was damit gemeint sein soll.

- Der zweite Punkt ist die prozessuale Handhabe – das wurde auch schon mehrfach angesprochen, mit der ‚zweiten Chance‘: Es gibt hier quasi eine voraussetzungslose Antragstellungsmöglichkeit, weil das Einzige, was der Anfechtungsberechtigte tun muss: Er muss schlüssig vortragen, dass die Voraussetzungen jetzt vorliegen und alles Weitere ermittelt das Gericht dann von Amts wegen. Damit geht eine ganze Mühle familiengerichtlicher Praxis los, wo Verfahrensbeistände beteiligt werden, wo mündlich terminiert wird, wo angehört wird. Es gibt in Kindschaftsverfahren einen Beschleunigungsgrundsatz, den gibt es in Abstammungsverfahren nicht. Aber natürlich soll nicht unendlich lange im Unklaren bleiben, wie denn jetzt die familiären Verhältnisse sind. Das alles stellt auch das Gericht vor enorme Herausforderungen. Dann kann der Anfechtungsberechtigte den Antrag einfach zurücknehmen, nachdem das alles erörtert wurde, in drei Monaten einen neuen Antrag stellen und die ganze Mühle geht von vorne los. Das ist tatsächlich eine Herausforderung, wo ich dann auch denke, dass die bestausgestatteten Familiengerichte dem nicht ganz gewachsen sind. Das ist auch eine Belastung für die anderen Beteiligten. Das ist auch eine Kostenfrage. So ein Verfahren kostet ja Geld. Verfahrenskostenhilfe und so weiter, wurde schon genannt.

Und dann müssen Sie sich auch klar machen: Die Familiengerichte – ja, es gibt sehr viele hochmotivierte Leute – aber Familiengerichte sind vor allen Dingen eben auch besetzt mit sehr vielen jungen Berufseinsteigerinnen und -

einsteigern, sodass es auch hier hilfreich ist, wenn der Gesetzgeber eine Ausformulierung der Kriterien vornimmt. Es braucht hier eine klare Segelanweisung und Auslegungshilfen für die Rechtsanwendung. Vor allem sind wir hier in einem grundrechtssensiblen Bereich. Da sind Sie als Gesetzgeber ohnehin verpflichtet, das Wesentliche selbst zu regeln und es nicht der Einzelfallrechtsprechung vor den einzelnen Gerichten zu überlassen.

Wovon ich mich sehr klar abgrenzen möchte, ist das, was hier gesagt wurde – dass die Kindeswohlprüfung aus Effizienzgründen wegfallen sollte. Das halte ich für tatsächlich ganz gefährlich. Wir sind hier in Kindschaftsverfahren. Es geht ganz maßgeblich um das Kindeswohl. Artikel 6 dient der Absicherung von Familien, die dem Aufwachsen von Kindern ein Rahmen sein sollen. Die Kindeswohlprüfung hier wegfallen zu lassen, das halte ich auch mit der UN-Kinderrechtskonvention und anderen Regelungen nicht für vereinbar. Es ist auch nicht notwendig aus Effizienzgründen, denn wir haben Kriterien, die das Kindeswohl ausbuchstabieren – und Fragen, ob jetzt eine finanzielle Leistungsfähigkeit mit reinspielt, sind in der Rechtsprechung eigentlich geklärt, meine ich. Aber noch einmal: Es braucht klare Ausformulierungen in der Gesetzesbegründung, damit die unbestimmten Rechtsbegriffe handhabbar werden. Tatsächlich plädiere ich dafür, den Härtefallgrund in Nummer 4, also die Fallgruppe Nummer 4, komplett zu streichen. Weil damit öffnen sie die Tür, dass alle Anliegen immer von Amts wegen komplett durchgeprüft werden müssen und jeder hat dann einen Grund für die Anfechtung.

Zum Thema Samenspende kann ich mich eigentlich nur den Ausführungen von Prof. Dr. von Scheliha anschließen: Eigentlich gibt es keine Klarstellungsnotwendigkeit, weil wir als Anfechtungsberechtigten denjenigen haben, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben. Das kann der Samenspender nicht, weil er nicht beigeohnt hat. Der Bundesgerichtshof hat es aber 2013 contra legem angewendet, obwohl es der Gesetzgeber schon einmal in den Gesetzesbegründungen klargestellt hat. Deswegen plädiere ich auch dafür, hier eine ausdrückliche



Klarstellung in den Wortlaut des Gesetzes aufzunehmen. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir sind damit am Ende der Beantwortungen der Fragen der ersten Fragerunde. In der zweiten Fragerunde habe ich jetzt folgende Wortmeldungen: zunächst die Kollegin Willnat, gefolgt vom Kollegen Meyer-Soltau. Es schließt sich dann an der Kollege Demir, der Kollege Heveling und bislang schließlich der Kollege Limburg. Bei Bedarf bitte im Verlauf der Fragerunde weitere Wortmeldungen. Es hat, wie gesagt, nunmehr das Wort die Kollegin Willnat!

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank! Das Thema ist so spannend, dass irgendwie gar keine Chance bestand, sich zu melden für die zweite Runde.

Der **amtierende Vorsitzende**: Das lag aber nicht am Vorsitzenden, oder?

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Nein, definitiv nicht!

Der **amtierende Vorsitzende**: Richtige Antwort!

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Ich hätte wieder zwei Fragen und meine Fragen gehen an Frau Schwab:

Erstens: Inwiefern bergen die ‚zweite Chance‘-Regelung und die Ausnahmen vom Anfechtungsausschluss nach Auffassung des Zukunftsforum Familie e. V. die Gefahr von Machtmissbrauch, Stalking oder nachbarschaftlicher Gewalt, insbesondere gegenüber Müttern und Kindern?

Und die zweite Frage: Welche konkreten gesetzlichen Mindestvorgaben – insbesondere im Lichte der Istanbul-Konvention – wären erforderlich, um Betroffene im Vaterschaftsanfechtungsverfahren wirksam vor Retraumatisierung, Zwangskontakten und fortgesetzter Kontrolle zu schützen? Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Kollege Meyer-Soltau, bitte!

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Recht herzlichen Dank! Frau Schwab, ich habe auch eine Frage an Sie bezüglich der Mehrelternschaft. Das ist jetzt nicht so mein favourite. Aber wie teilen sich die Väter denn da die Unterhaltskosten? Ist das

irgendwie überlegt? Teilen die sich das oder wird da einem Vorrang gegeben? Das würde mich interessieren. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Die nächsten Fragen hat der Kollege Demir hier, bitte!

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Oldenburger und an Prof. Thüsing.

Herr Dr. Oldenburger: Wir haben das angeschnitten – es geht um das Thema Beschleunigung nach § 155 FamFG. Können Sie da noch einmal einordnen, wie wichtig das jetzt im Anfechtungsverfahren wäre?

Dann an Herrn Prof. Thüsing: Es geht um die ‚zweite Chance‘. Da hatte ich jetzt mit einem offenen Ohr gehört, dass Sie den Entwurf in § 185 FamFG in Ordnung finden. Jetzt gab es aber verschiedene Ausführungen – auch von Frau Prof. von Scheliha – in die Richtung, dass man es kumulativ aufbaut – Stichpunkt: wenn nicht nur die sozial-familiäre Beziehung zu dem rechtlichen Vater beendet worden ist, sondern es gleichzeitig auch eine sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind gibt. Was spricht für diese Regelung und was spricht nicht für diese Regelung aus Ihrer Sicht?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Die nächsten Fragen kommen vom Kollegen Heveling.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Prof. Thüsing und dann an Frau Dr. Pernice.

An Herrn Prof. Thüsing: Das Vaterschaftsanfechtungsrecht ist Kraft Natur der Sache natürlich eine sensible Angelegenheit, bei welcher in gewachsene Familienkonstellationen eingegriffen wird. Dabei dürfen selbstverständlich die Interessen des Kindes, für das ein Vaterschaftsanfechtungsprozess eine ganz erhebliche Belastung darstellen kann, nicht aus dem Blick geraten. Wie bewerten Sie die Rechtsposition des Kindes oder eines Minderjährigen im vorliegenden Gesetzentwurf?

An Frau Dr. Pernice: Das Thema ‚zweite Chance‘ hat in der Anhörung vielfach schon eine Rolle gespielt. Da würde mich Ihr Blick auf diesen



Punkt noch einmal interessieren. Wenn Sie das auch noch einmal vertiefen könnten.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank! Dann vorerst abschließend der Kollege Limburg. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Vielen Dank! Dann sind wir am Ende der zweiten Fragerunde. Sobald der Kollege Limburg fertig ist. Bitte!

Abg. Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich hätte noch einmal zwei weitere Nachfragen an Frau Dr. Chebout:

Sie haben es gerade angedeutet, aber vielleicht können Sie es noch einmal mehr ausführen: Welche Auswirkungen sehen Sie beziehungsweise befürchten Sie – muss man glaube ich sagen – auf die Lebenswirklichkeit betroffener Familien – insbesondere zum Beispiel in Hinsicht auf zeitlich und zahlenmäßig unbegrenzte Anfechtungsmöglichkeiten, eventuelle Kosten, die zunächst einmal auf beide Seiten eines familiengerichtlichen Verfahrens zukommen und Ähnliches? Vielleicht könnten Sie dazu etwas ausführen?

In Ihrem Eingangsstatement haben Sie und auch einige andere Kolleginnen und Kollegen Bezug genommen auf grundsätzliche Reformen des Abstammungsrechts. Welche Auswirkungen sehen Sie oder befürchten Sie durch diesen Gesetzentwurf auf die grundsätzlichen Reformbestrebungen? Auch die Frau Justizministerin hat sich zum Beispiel für die Möglichkeit der Zweimutterschaft ausgesprochen – also von Geburt an. Welche Auswirkungen sehen Sie in diesem Bereich beziehungsweise welche Notwendigkeiten, welche gesetzgeberischen Notwendigkeiten?

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank! Dann steigen wir ein in die Beantwortung der Fragen der zweiten Runde und beginnen jetzt wieder alphabetisch aufsteigend bei Frau Sachverständiger Dr. Chebout mit Antworten auf zwei Fragen vom Kollegen Limburg. Dann schließt sich an der Sachverständige Dr. Oldenburger mit der Antwort auf eine Frage des Kollegen Demir und dann zunächst Frau Sachverständige Dr. Pernice mit einer Antwort auf eine Frage des Kollegen Heveling und ich setze dann fort. Bitte sehr, Frau Dr. Chebout!

SV Dr. Lucy Chebout: Vielen Dank!

Zu den Auswirkungen, die ich befürchte, die das Ganze für die Lebenswirklichkeit der betroffenen Familien hat: Das kann man, glaube ich, nicht tiefgreifend genug einschätzen, wenn die Statusverhältnisse auf Dauer in der Schwebe sind und immer die Befürchtung besteht, dass sie jemand angreift. Und das Familienrecht – als Statusrecht organisiert; wir haben in Deutschland eine starre statusrechtliche Position – soll gerade davor schützen. Es soll den Familienverbund schützen – vor Eingriffen von außen. Das wird aufgehoben, wenn ich einem leiblichen Vater erlaube, auf Dauer und immer wieder da reinzufunkeln. Ich weiß nicht, ob Sie sich das vorstellen können, aber so ein familiengerichtliches Verfahren ist für Menschen wirklich eine Belastung! Die meisten sind keine Juristen. Die kennen das nicht. Da muss man vor Gericht, da wird man angehört. Das kostet Zeit, Geld, Nerven. Man weiß nicht, wie das ausgeht. Möglicherweise geht es noch einmal in die Beschwerdeinstanz. Das ist wirklich ganz gravierend – jenseits der Frage, was dann am Ende dabei herauskommt. Als Kind in einem Dauerstreitverhältnis aufzuwachsen, ist ganz sicherlich nicht kindeswohl dienlich und es dient nicht dazu, einem Kind den Schutz und die Fürsorge durch die Eltern zu ermöglichen.

Zur grundsätzlichen Reform des Abstammungsrechts: Ich hatte in meinem Eingangsstatement gesagt, dass ich Sie bitten würde, an dieser Stelle tatsächlich nur das Nötigste umzusetzen. Das hat den Grund, dass der Gesetzgeber sich überlegen muss, wie ein Gesamtkonzept der Abstammung in Zukunft aussehen soll. Wir haben da verschiedene Kriterien: das ist die Leiblichkeit, das ist die soziale Beziehung, das ist die Intention, der Wille zur Elternschaft, die Kontinuität und so weiter. Da braucht es meines Erachtens erst einmal ein Grundkonzept, wie der Gesetzgeber das regeln will. Da gibt es gewisse verfassungsrechtliche Vorgaben. Aber im Grunde ist das eine Gestaltungsaufgabe für Sie, die Sie endlich angehen müssen. Dann sind das, was wir heute diskutieren – Anfechtungsmöglichkeiten, Wie geht man eigentlich mit Konkurrenzen um? und so weiter – Folgefragen, die sich anschließen. Sie sollten nicht das Zweite vor dem Ersten



beantworten. Die Situation, dass wir hier in ganz vielen Bereichen vom Bundesverfassungsgericht, auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder punktuelle Ansagen bekommen und so gewisse Insellösungen für eine Reform vorgegeben sind, ist ganz, ganz unglücklich und führt dazu, dass das deutsche Abstammungsrecht hochgradig dysfunktional ist, an der Lebensrealität von Menschen vorbeigeht – vor allem der Kinder, die im Zentrum stehen. Das Abstammungsrecht dient nicht dazu, biologische Abstammungsverhältnisse abzubilden, sondern es dient dazu, einem Kind, das sich ab der Geburt noch nicht selbst versorgen kann, verantwortliche Personen zuzuordnen, die für dieses Kind Verantwortung übernehmen und es beim Aufwachsen begleiten. Die Kinder sind im deutschen Abstammungsrecht bislang ungleich abgesichert, unzureichend abgesichert und das ist die Aufgabe, die der Gesetzgeber endlich angehen muss! Das darf man nicht dem Bundesverfassungsgericht überlassen und überhaupt nicht irgendwelchen Gerichten, sondern das ist eine genuine Entscheidung des Gesetzgebers!

Der **amtierende Vorsitzende**: Es schließt sich jetzt der Sachverständige Dr. Oldenburger mit einer Antwort auf den Kollegen Demir an.

SV Dr. Marko Oldenburger: Vielen Dank für die Frage! Es geht um den Regelungsaspekt des beschleunigten Verfahrens nach § 155 FamFG. Dieser Beschleunigungsaspekt betrifft explizit nur die Kindschaftsverfahren. In dem Kontext besteht eine große Gefahr dahingehend, dass in den abstammungsrechtlichen Anfechtungsverfahren, die im § 169 FamFG definiert sind, und wozu auch die Anfechtung der Vaterschaft gehört, ein Beschleunigungsgebot an sich gesetzlich nicht besteht, was aber tatsächlich erforderlich sein dürfte, um diese Verfahren – was den Status der abstammungsrechtlichen Zuordnung betrifft, wenn man schon eine Entscheidung treffen will – auch wirklich schnellstmöglich gerichtlich zu klären und diese Entscheidung herbeizuführen. Das darf aus meiner Sicht nicht in einem normalen Verfahren ohne einen Beschleunigungsgrundsatz erfolgen. Denn der Status der Zuordnung, die Kenntnis des Kindes über den richtigen Vater und auch das Vertrauen auf den Bestand, muss schnellstmöglich und

möglichst beständig geklärt werden. Wenn ich in das bestehende Recht eingreife, dann muss diese Eingriffsschwelle tatsächlich auch im Rahmen einer Erweiterung des Beschleunigungsgebots auf diese Anfechtungsverfahren bezogen sein, was aus meiner Sicht dazu Anlass gibt, eine Erweiterung dieses Grundsatzes auch für Anfechtungsverfahren im Abstammungsrecht zu überdenken und gegebenenfalls einzuführen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Nunmehr ist an der Reihe Frau Sachverständige Dr. Pernice mit einer Antwort auf den Kollegen Heveling.

SVe Dr. Christina Pernice: Vielen Dank. Ich möchte kurz die Gelegenheit nutzen, klarzustellen: Wir sind nicht im Kindschaftsverfahren! Wir sind im Abstammungsverfahren! Das Kindeswohl hat im Kindschaftsverfahren Platz, im Abstammungsverfahren eigentlich nicht. Da geht es um dauerhafte Beständigkeit, die sich nicht verändert.

Zu Ihrer Frage, Herr Heveling – die ‚zweite Chance‘: Ich meine tatsächlich: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts braucht es so etwas. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt – das war eine der Fallgruppen, die es herausgehoben hat –, dass, wenn die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater entfallen ist, der leibliche Vater mit seinem Elternrecht wieder mehr Gewicht bekommt in der Abwägung. Das heißt: Irgendetwas in diesem Sinne braucht man.

Wie das nun ausgestaltet werden soll? Ich finde es, so wie es gemacht ist, nicht grundsätzlich verkehrt – auch die beiden Konstellationen: einmal, dass die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater entfallen ist, und als zweite Option, dass eine sozial-familiäre Beziehung vom leiblichen Vater zum Kind erst nachträglich entstanden ist. Das kann man so machen. Man kann es vielleicht auch ein bisschen einschränken.

Ich räume ein, dass in der Rechtspraxis in familiengerichtlichen Streitigkeiten sehr viel Konflikt ist und natürlich die Menschen alles reinwerfen. Das heißt, man hat es mit vielen Menschen zu tun, die rechtliche Grenzen nicht akzeptieren. Natürlich kann es zu der Situation



kommen, dass ein leiblicher Vater kommt und kommt und kommt und die Familie nie in Frieden gerät. Deswegen denke ich schon, man kann da ein bisschen eingrenzen, dass man sagt: Man beschränkt die Möglichkeiten der Wiederaufnahme – vielleicht auf ein oder zwei Male. Oder aber auch: Man setzt diese Frist²³ länger – dass man einfach sagt: Da bestehen Zeiten, damit sich erst einmal etwas ‚settlen‘ kann.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank! Frau Schwab hat jetzt insgesamt sechs Minuten für die Beantwortung einer Frage des Kollegen Meyer-Soltau und zweier Fragen der Kollegin Willnat. Bitte sehr!

SVe **Sophie Schwab**: Ich beginne mit der Frage zum Gewaltschutz: Der Gesetzentwurf enthält schon einen positiven Ansatz: nämlich dass er ausdrücklich anerkennt, dass Vaterschaftsanfechtungen in Gewaltkontexten stattfinden können. Der Staat betont auch, dass er hier eine besondere Schutzverantwortung trägt. Allerdings werden diese Schutzansätze ein bisschen konterkariert: zum einen durch die jetzt viel genannte ‚zweite Chance‘, aber auch durch Ausnahmen vom Anfechtungsausschluss, weil es immer wieder weitergehen kann. Für Frauen und Kinder in Gewaltkontexten bedeutet das, dass sie gezwungen sind, mit dem Täter über wiederholte Verfahren in Kontakt zu treten. Er kann Kontrolle ausüben und weiter Druck aufbauen. Das ist vor dem Hintergrund der Realität partnerschaftlicher Gewalt in Deutschland tatsächlich besonders alarmierend: 2024 hatten wir 859 – Frauen und Mädchen – Opfer von Tötungsdelikten. Davon wurden 308 als Femizide getötet und 191 dieser Tötungen geschahen durch aktuelle oder Ex-Partner. Diese Zahlen zeigen, dass Gewalt, Nachstellung und Kontrolle reale und hochgefährliche Risiken sind und keine Randphänomene. Anstatt hier konsequent zu schützen, öffnet der Gesetzentwurf Männern, die Gewalt ausüben oder sexualisierte Gewalt begangen haben, neue Möglichkeiten ihre Opfer durch Verfahren weiter zu drangsalieren.

Besonders problematisch ist zudem, dass leibliche Vaterschaft weiterhin an Geschlechtsverkehr geknüpft ist und nicht

zwischen ‚einvernehmlich‘ und ‚nicht einvernehmlich‘ differenziert wird. Das heißt: Auch Schwangerschaften nach Vergewaltigungen können so Anfechtungsrechte begründen. Betroffene Frauen und Kinder können gezwungen sein, sich ihrem Gewalttäter über Jahre hinweg in Gerichtsverfahren zu stellen. Das widerspricht eindeutig den Schutzpflichten aus der Istanbul-Konvention. Wir sagen deswegen, dass es mindestens braucht:

- einen klaren Ausschluss von Anfechtungsrechten bei sexualisierter Gewalt,
- die Begrenzung der ‚zweiten Chance‘ – wie bereits ausgeführt,
- eine verbindliche Gewaltfolgenprüfung vor jeder Verfahrenszulassung und
- die ausdrückliche Verankerung der Istanbul-Konvention als Prüfungsmaßstab.

Ein Abstammungsrecht, das Gewaltkontexte nicht konsequent ausschließt, läuft Gefahr, selbst zum Instrument von Kontrolle und Einschüchterung zu werden! Und das darf der Gesetzgeber nicht zulassen. Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt – und darauf warten wir mit Sehnsucht –, dass auch im Umgangs- und Sorgerecht Gewaltschutz stringent durchgezogen wird. Daran möchten wir erinnern und zudem darauf verweisen, dass Gewaltschutz auch beim Kindeswohl relevant ist, und da würden wir im Abstammungsrecht weitere Reformen begrüßen: zum einen, indem man Kindern ein statusunabhängiges Verfahren zur Feststellung der biologischen Abstammung ermöglicht, ohne dass sie ihre rechtliche Familie destabilisieren müssen. Wir würden auch befürworten, dass es die Mehrelternschaft gibt, da komme ich gleich noch einmal dazu. Und wir sagen, dass dringend die Gleichstellung von Zwei-Mütterfamilien vorstattengehen muss, damit dieser langwierige Adoptionsweg ausgeschlossen werden kann. Und – last but not least – würden wir im Abstammungsrecht tatsächlich dafür plädieren, dass die Elternbezeichnungen modernisiert werden, sodass Trans-, Inter- und nichtbinäre Eltern nicht länger falsch bezeichnet werden.

²³ Gemeint ist die Frist in § 185a Abs. 2 FamFG des Entwurfs.



Zum Thema Mehrelternschaft und Unterhalt: Sie erinnern sich wahrscheinlich, dass in der letzten Legislaturperiode die Reform des Unterhaltsrechts leider nicht abgeschlossen wurde. Aber im Zuge dessen haben wir sehr intensiv über asymmetrische Betreuungsmodelle gesprochen, die meiner Meinung nach auch an mehrere Erwachsene, die einen unterschiedlichen Umfang von Verantwortung tragen, angedockt werden könnten. Aus unserer Sicht darf der Unterhalt nicht starr an der Zahl der Elternteile festgemacht werden, sondern muss sich an tatsächlicher Verantwortung orientieren. Entscheidend ist also: Wer betreut das Kind wie viel? Wo verbringt es seine Zeit? Wo übernachtet es regelmäßig? Und wer übernimmt Alltagsorge, wer die finanziellen Lasten? Diese Kriterien galt es dringend festzulegen – ob es jetzt zwei Elternteile oder drei sind, das ließe sich meiner Meinung nach übertragen. In Mehrelternkonstellationen würde der Unterhalt entsprechend anteilig nach Betreuungs- und Verantwortungsanteilen verteilt werden: Wer mehr Sorgearbeit leistet, wird entlastet. Wer weniger betreut, trägt entsprechend mehr – finanziell. So könnte sichergestellt werden, dass die Unterhaltsregelungen fair bleiben und an der Lebensrealität der Kinder anknüpfen.

Ich bin fertig.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank, Frau Schwab! Abschließend hat der Sachverständige Prof. Dr. Thüsing vier Minuten zur Beantwortung jeweils einer Frage des Kollegen Demir und einer weiteren Frage des Kollegen Heveling. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Gregor Thüsing: Herr Vorsitzender, ganz herzlichen Dank! Auch hier versuche ich, Zeit herauszuholen.

Zuerst zur Frage des Abgeordneten Demir: Was Frau Kollegin von Scheliha gesagt hat, das hat sie auch schon in der schriftlichen Stellungnahme geschrieben. Ich habe mir diese sehr lesenswerte Stellungnahme vorher bereits durchgelesen. Sie nimmt eine Interpretation der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 vor. Sie sagt – Frau von Scheliha, wenn ich Sie richtig verstehe –, dass es kumulativ der Voraussetzung einer bereits bestehenden oder – Sie formulieren das vorsichtig – einer zumindest von Anfang an

ernsthaft angebahnten sozial-familiären Beziehung des biologischen Vaters für eine ‚zweite Chance‘ bedarf. Ich lese das aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht heraus. Ich glaube auch nicht, dass sich das aus der Systematik ergibt. Da wägen Sie dann ab – letztlich Sozialbeziehungen zu Beziehungen – und nur, wenn eine sozial-familiäre Beziehung auf beiden Seiten vorliegt, dann hat das Biologische einen Ausschlag. Ich glaube, das Biologische kann schon dann einen Ausschlag geben, wenn die sozial-familiäre Beziehung – also das Kontragewicht – auf der anderen Seite schon nicht mehr besteht. Ich glaube, der jetzige Entwurf interpretiert hier das Bundesverfassungsgericht doch etwas folgerichtiger und systematisch stimmiger. Dass man das vielleicht so machen könnte, wie Frau Kollegin von Scheliha sich das vorstellt, das will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber ich glaube, näher am Bundesverfassungsgericht ist der jetzige Entwurf.

Zur Frage des Abgeordneten Heveling – ich habe mir notiert ‚Rechtsposition des Kindes im vorliegenden Gesetzentwurf‘: Da sind verschiedene Punkte, die das zu stärken versuchen. Das ist auch gut und richtig. Zum Beispiel: Der mindestens 14-jährige Minderjährige kann jetzt nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter von der Vaterschaftsanfechtung abgehalten werden. Das ist erst einmal ein Schritt, der zu mehr Mündigkeit führt. Wir haben die Anhörungsvorschrift des § 175 Absatz 2 FamFG, da steht jetzt ‚soll‘ – das Kind soll angehört werden. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vielleicht auch nachvollziehbar. Wir haben gerade von den verschiedenen Sachverständigen gehört, wie es mit dem Kindeswohl hier im Abstammungsprozess ist. Es ist jetzt so, dass die Konfrontation des Kindes mit Fragen zu seiner Abstammung zum Grundsatz wird. Die Frage ist, wollen wir das? Oder kann es nicht auch sachgerecht erscheinen, dem erkennenden Gericht hier mehr Spielraum einzuräumen, dass man aus der Soll-Vorschrift, eine Kann-Vorschrift macht. Ich hätte dafür größere Sympathie, weil ich dem Richter zutraue, hier aufgrund seiner Erfahrung – der Richterinnen aufgrund ihrer Erfahrung – eine kluge Lösung zu finden und eine saubere Abwägung vorzunehmen. Aber auch das ist Justieren in sehr



feinem Granulat. Das ist nicht eine grundsätzliche Frage wie: Ist der Entwurf richtig oder nicht? Insofern: Diese grundsätzliche Stärkung des Rechts des Kindes, die hiermit versucht wurde, ist zu begrüßen. Ob es eine Anpassung von ‚soll‘ zu ‚kann‘ geben soll, das stelle ich zur Diskussion.

SVe Prof. Dr. Henrike von Scheliha: Kann ich darauf jetzt noch einmal eingehen?

Der amtierende Vorsitzende: Nein leider nicht. Aber dadurch, dass wir jetzt relativ zügig fertig geworden sind, ergibt sich die Möglichkeit zu informellen Gedankenaustausch im unmittelbaren Anschluss an diese Sitzung!

Ich darf mich zunächst sehr herzlich bei den Sachverständigen bedanken für die wirklich

aufschlussreiche und sehr sorgfältige Beantwortung aller Fragen. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen bedanken für die hellwache Teilnahme an dieser Anhörung. Das setzt beste Rahmenbedingungen für die zweite Anhörung, die wir in diesem Kalenderjahr durchführen. Damit Sie nicht zu lange Leidenszeit haben, machen wir das heute um 15 Uhr im selben Saal zu einem anderen Thema. Ich freue mich auf Ihre erneute Anwesenheit, wünsche Ihnen bis dahin alles Gute und darf die Sitzung schließen.

Schluss der Sitzung: 12:42 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender